

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

19. Jahrgang

Berlin, den 15. April 1908.

Nummer 8.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Vereizen werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg in An. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einseitig, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einlegungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 69-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 6. März 1908 S. 371. — Verfügung des Reichskanzlers, betr. das Stabesamtswesen im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 19. März 1908 S. 372. — Verfügung des Reichskanzlers, betr. die handelsamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee. Vom 27. März 1908 S. 372. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbetrieb. Vom 7. Dezember 1907 S. 373. — Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung, betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbetrieb. Vom 3. Januar 1908 S. 377. — Kundentafel des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Verwaltung von Südamerica. Vom 4. März 1908 S. 378. — Verordnungen S. 379. — Beschluß des Bundesrats, betr. vierteljährliche Gesundheitsjahre an die Neamen S. 379.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 380. Deutsch-Neuguinea: Eine Reise nach den Salomons-Inseln und nach Neu-Mecklenburg; Süd S. 382. — Eine Tropfsteinhöhle in Kaiser-Wilhelmsland S. 385. Kamerun: Ein vereinerter Wald S. 385. Deutsch-Ostafrika: Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika in den Monaten Dezember 1907 und Januar 1908 S. 386. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes über die Zollstellen der Binnengrenze im II. Viertel des Kalenderjahres 1907 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 387. Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Über Kautschukkultur in Südostafrika S. 389. — Aus dem „Tropenplanzer“ S. 392.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Kautschukausfuhr aus dem Staate Ciudad Bolivar (Venezuela) 1907 S. 393. — Zweieckernte Kaptons 1908 S. 393. — Die Goldproduktion der Welt im Jahre 1907 S. 393. — Der Nachbarentwurf als Mittel zur Befestigung von Dänemark S. 393. — Handel der Kapkolonie 1907 S. 394. — Handel der britischen Kolonie St. Vincent im Jahre 1906/07 S. 396. — Aufhebung des Einfuhrverbots für Weintrauben, Stecklinge davon und Weintrauben in Neuseeland S. 396. — Zollerhöhungen in Jambai S. 396. Verschiedene Mitteilungen: Auswanderung und Kolonien S. 397. — Die Lage der Baumwollindustrie Großbritanniens im Jahre 1907 S. 397. — Zusammenlegung von Goldbergwerken am Witwatersrand (Transvaal) S. 398. — Verwendung von Kava als Wörtel in Japan S. 399. — Literatur S. 399. — Koloniale Bestimmungen S. 401. — Verkehrs-Nachrichten S. 402. — Schiffsbewegungen S. 405. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 407.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903.

Vom 6. März 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird verordnet, was folgt:

1. Der § 9 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die Hauptzollämter und die Zollämter 1. bis 3. Klasse bestimmt. An Stelle der letzteren treten an der Binnengrenze die Zollstationen.“

2. Der § 11 gedachter Zollverordnung erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Gegenstände, welche zur Bearbeitung im Zolllande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingeführt werden, können auch ohne Festhalten der Identität vom Einfuhrzoll befreit werden. Die Namhaftmachung der Gegenstände, auf welche sich diese Vergünstigung erstrecken darf, bleibt dem Gouverneur vorbehalten.“

3. Der § 49 erhält folgenden Zusatz:

„6. Wenn auf Grund des § 11 Abs. 2 dieser Verordnung die zollfreie Einfuhr von an sich zollpflichtigen Gegenständen beansprucht wird, welche überhaupt nicht, oder nur in geringerem Umfange zu beanspruchen war. Kann jedoch der Beschuldigte nachweisen, daß eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 52 zu verhängen.“

4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung im Schutzgebiet in Kraft.

Berlin, den 6. März 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Dernburg.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. das Standesamtswesen im Schutzgebiet

Deutsch-Neuguinea.

Vom 19. März 1908.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) bestimme ich hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea:

Die von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 12. November 1886 erlassene Instruktion zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Ehegeschließung und die Beurkundung des Personenstandes, tritt mit dem 1. Januar 1909 außer Kraft. Von jenem Tage ab ist im ganzen Schutzgebiet einschließlich des Inselgebiets nach der Instruktion des Reichskanzlers zu dem erwähnten Gesetze vom 1. März 1871 und dem Erlaß an die auf Grund des letzteren zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsulin des Reichs vom 11. Dezember 1885 (D. Kol. Gesetzgebung Bd. I, S. 58 bzw. 66) sowie den diese Vorschriften ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 19. März 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Dernburg.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 27. März 1908.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Ehegeschließung und zur Beurkundung des Personenstandes werden ermächtigt:

- I. In sämtlichen Schutzgebieten die Bezirksrichter innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, soweit nicht durch die im nachstehenden erteilten Ermächtigungen die Zuständigkeit anderer Beamten begründet ist;

II. 1. in Deutsch-Ostafrika:

- a) die Bezirksamtmänner, mit Ausnahme derjenigen in Daresalam, Tanga und Mwanza, innerhalb ihrer Amtsbezirke,
- b) die Residenten innerhalb ihrer Amtsbezirke,
- c) die Stationschefs in Iringa, Mahenge und Kilimatinde innerhalb ihrer Amtsbezirke;

2. in Deutsch-Südwestafrika:

- a) die Distriktschefs innerhalb ihrer Amtsbezirke,
- b) die Bezirksamtänner innerhalb derjenigen Teile ihrer Amtsbezirke, welche keinem Distriktschef unterstellt sind;

3. in Kamerun:

die Bezirksamtänner in Obea und Jaunde innerhalb ihrer Amtsbezirke;

4. in Togo:

die Bezirksamtänner der Bezirke Aneho und Mijahöhe innerhalb ihrer Amtsbezirke;

5. in Deutsch-Neuguinea (einschließlich der Marshallinseln, Karolinen, Palau und Marianen):

- a) die Stationsleiter innerhalb ihrer Amtsbezirke;
- b) der vom Reichszanler besonders ermächtigte Standesbeamte in Fischhafn innerhalb seines vom Gouverneur abzugrenzenden Bezirks;

III. Für den Fall der Behinderung oder bei Erledigung des Amtes eines nach Nr. I, II ermächtigten Beamten, für dessen Amtsbezirk der zu seiner Vertretung im Hauptamt berufene beziehentlich der mit der Verwaltung des letzteren betraute Beamte.

§ 2. Ist die Vornahme einer standesamtlichen Handlung durch den örtlich zuständigen Beamten nicht möglich (z. B. infolge Nichtbesetzung des Amtes, gleichzeitiger Behinderung des Beamten und seines Vertreters) oder wesentlich erschwert (z. B. wegen großer Entfernung seines Amtssitzes), so ist jeder andere nach § 1 zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in dem betreffenden Schutzgebiet berechnigte Beamte ermächtigt und auf Anordnung des Gouverneurs verpflichtet, für ihn einzutreten.

In den Fällen des Abs. 1 hat der vertretende Beamte die Beurkundungen von Eheschließungen, Geburten und Todesfällen in den für seinen Standesamtsbezirk geführten Registern zu bewirken und die eingetragenen Verhandlungen seinerseits auszufertigen. Dem vertretenen Beamten ist eine beglaubigte Abschrift der Verhandlung zu übersenden, welche dieser bei den Akten aufzubewahren (nicht in seine Register einzulegen) hat. Entsprechendes gilt für Nachtragsverhandlungen.

§ 3. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle vorher erteilten Ermächtigungen zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes.

§ 4. Soweit nach § 1 eine Teilung vorhandener Standesamtsbezirke stattfindet, verbleiben die bis zur Abtrennung des neuen Bezirks geführten Register bei dem für den Stamm-(Reis-)Bezirk zuständigen Beamten. Der letztere hat sich allen Amtshandlungen (Erteilung von Auszügen, Eintragung von Randmerkmalen, Entgegennahme von Legitimationserklärungen usw.) zu unterziehen, welche die in jenen Registern enthaltenen Beurkundungen betreffen.

Geburts- und Todesfälle, welche sich in einem abzutrennenden Bezirke vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung ereignet haben, bis dahin aber noch nicht zur Eintragung gelangt sind, hat, sofern sie zu jenem Zeitpunkt bereits angemeldet waren, der für den Stamm-(Reis-)Bezirk, andernfalls der für den neuen Bezirk zuständige Beamte zu beurkunden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei einer später eintretenden Änderung der Standesamtsbezirke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. März 1908.

Der Reichszanler.

In Vertretung:

Dernburg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb.

Vom 7. Dezember 1907.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht die Geseze oder Verordnungen Ausnahmen oder Beschränkungen enthalten.

Die Polizeibehörde kann die Ausübung von Betrieben, welche das Leben oder die Gesundheit des Publikums gefährden, unterjagen, beschränken oder von der Vornahme von Sicherheitsmaßregeln abhängig machen.



§ 2. Der Gouverneur kann für das ganze Geltungsgebiet dieser Verordnung oder für Teile desselben bestimmen, daß jeder, der ein Gewerbe selbständig zu betreiben beabsichtigt, vor Beginn des Betriebes der lokalen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, hierdon Anzeige zu machen hat.

§ 3. Die in Deutsch-Ostafrika betriebenen selbständigen Gewerbe unterliegen der Besteuerung, soweit sie nicht ausdrücklich von derselben ausgenommen sind.

§ 4. Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. der deutsch-ostafrikanische Landesfiskus,
2. die Kommunalverbände.

§ 5. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Viehzucht, die Land- und Forstwirtschaft, der Fischfang, die Jagd, der Gartenbau einschließlich des Abjases der selbst gewonnenen Erzeugnisse. Dagegen sind steuerpflichtig Plantagenunternehmungen, die nichteuropäische Gemächse im Großbetriebe behufs Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Erzeugnisse ziehen,
2. der Betrieb von Eisenbahnen,
3. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Waren mit Ausnahme der Expeditionsgeschäfte,
4. die Ausübung eines amtlichen Berufs oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Beruf als Arzt, Rechtsanwalt, Land- und Feldmesser, Hebamme usw.
5. die von den Eingeborenen betriebene Hausindustrie,
6. der gewerbsmäßige Betrieb eines Handwerks, wenn mit demselben nicht der gewerbsmäßige Verkauf der verarbeiteten Gegenstände verbunden ist,
7. der Betrieb eines Bergwerks oder eines Steinbruchs,
8. der einer anderweitigen Besteuerung unterliegende Ausschank von alkoholischen Getränken eingeborener Art,
9. die Gewerbe, für deren Ausübung die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich wird (§ 11).

§ 6. Die zu entrichtende Steuer beträgt 4 v. H. des jährlichen Reinertrags des Gewerbes oder, falls die Höhe des Reinertrages nicht zu ermitteln ist, $1\frac{1}{2}$ v. H. des Umsatzes. Ist kein Reinertrag oder ein solcher von weniger als 1500 Rup. erzielt worden, so ist bei Betrieben, deren Anlage und Betriebskapital 40 000 Rup. und mehr beträgt, ein Jahressteuerbetrag von 1 pro Tausend des Anlage- und Betriebskapitals zu erheben, jedoch nicht mehr als 400 Rup.

§ 7. Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in dem der Gewerbebetrieb gänzlich eingestellt wird.

§ 8. Die Gewerbesteuer ist vierteljährlich im Voraus bis zum Ablauf des ersten Monats des Vierteljahres an die Kasse der lokalen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

Der Anspruch des Fiskus auf Zahlung nicht beigetriebener oder gestundeter Steuer verjährt in vier Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 9. Die Einschätzung der Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich durch die bei der lokalen Verwaltungsbehörde gebildete Einschätzungskommission.

Die von dieser aufgestellten Steuerlisten werden sechs Wochen lang öffentlich ausgelegt und die Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb des Steuerjahres erforderlich werdende Einschätzungen erfolgen durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission.

Wegen die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission ist bis zum Ende der Frist, während der die Steuerlisten ausliegen, gegen die Steuerfestsetzung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission binnen sechs Wochen Berufung an die bei dem Gouvernement gebildete Obereinschätzungskommission zu Händen des Vorsitzenden der Einschätzungskommission zulässig.

Der Einschätzungskommission steht das Recht zu, auf die Berufung die Steuer ihrerseits zu ermäßigen.

Die Berufung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsteher der lokalen Verwaltungsbehörde zu.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die von der Obereinschätzungskommission getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 10. Die Zusammensetzung und der Geschäftsbetrieb der Einschätzungskommissionen sowie der Obereinschätzungskommission wird vom Gouverneur bestimmt.

§ 11. Einen Gewerbebeschein (§ 5, Ziffer 9) haben vor Beginn des Gewerbebetriebes zu lösen:

1. Schankwirte, Gastwirte und Speisewirte,
2. Viehhändler,
3. gewerbsmäßige Pfandleiher,
4. gewerbsmäßige Auktionatoren und Geschäftsvermittler,
5. Personen, die ohne einen offenen Laden oder eine feste Handelsstelle zu besitzen gewerbsmäßig Waren verlaufen oder antaufen.

§ 12. Die Gebühr für die Erteilung eines Gewerbebescheins beträgt 6, 12, 24, 36, 60, 100, 150, 240, 360, 500, 750, 1000, 1500 und 2000 Kup. mit der Maßgabe, daß für Wirte, welche alkoholische Getränke europäischer Art auschenken, ein niedrigerer Satz als 100 Kup. für das Steuerjahr nicht zur Anwendung gelangen darf.

§ 13. Die Ausstellung der Gewerbebescheine sowie die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch die lokale Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird, an die unter § 11, Ziffer 5 genannten Gewerbetreibenden durch die lokale Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat.

Über Beschwerden entscheidet der Gouverneur. Die Frist für die bei der örtlichen Behörde einzuliegende Beschwerde beginnt mit dem Tag nach erfolgter Bekanntgabe des Bescheides und beträgt vier Wochen.

§ 14. Der Gewerbebeschein wird für das Steuerjahr ausgestellt. Wird das betreffende Gewerbe erst im Laufe des Steuerjahres eröffnet, so kann der Gewerbebeschein auch für den Rest des Jahres, jedoch immer nur für volle Vierteljahre einschließlich des Vierteljahres, in dem der Gewerbebetrieb begonnen hat, ausgestellt werden. Es findet alsdann eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze (§ 12) statt.

Im Falle der Entziehung des Gewerbebescheins oder der Aufgabe des Gewerbes wird die für denselben gezahlte Gebühr nicht rückerstattet.

§ 15. Von Gewerbetreibenden, die Viehhandel zu treiben beabsichtigen, kann außerdem zur Sicherung der Eingeborenen gegen Gewalttätigkeiten die Hinterlegung einer Kaution verlangt werden. Die Hinterlegung ist auf dem Gewerbebeschein zu vermerken.

§ 16. Gewerbsmäßige Pfandleiher haben alle Pfandgeschäfte nach der Zeitfolge in ein besonderes Buch (Pfandbuch) einzutragen. Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag der Verpfändung,
3. den Namen des Verpfänders,
4. die Bezeichnung des Pfandes,
5. die Bezeichnung der Forderung, welche durch das Pfand gesichert werden soll,
6. Bezeichnung des Verfalltermins,
7. die Art und Höhe der etwa ausbedungenen Vergütung.

§ 17. Der Gewerbebeschein kann verweigert werden, wenn der Nachsuchende in den letzten zwei Jahren wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die Bestimmungen dieser Verordnung oder wegen tätlichen Angriffs auf Leib und Leben bestraft worden ist oder sonst erhebliche Gründe öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Schankwirten, welche alkoholische Getränke europäischer Art auschenken, kann der Gewerbebeschein außerdem verweigert werden, wenn

- a) das Lokal ungeeignet ist,
- b) kein Bedürfnis vorliegt.

Viehhändlern kann der Gewerbebeschein außerdem verjagt werden, wenn sie wegen Zuwiderhandlung gegen die zur Verhütung der Viehseuchen erlassenen Bestimmungen in den letzten zwei Jahren bestraft sind.

Die Entziehung des Gewerbebescheins kann unter denselben Voraussetzungen wie die Verweigerung desselben erfolgen.

§ 18. An Mohanmedaner oder an Angehörige einheimischer Negertämme dürfen Branntwein und branntweihnährliche Getränke nur mit behördlicher oder ärztlicher Genehmigung, an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe sowie der Polizeitruppe nur mit Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers bzw. eines im Offizierrang stehenden Beamten verabfolgt werden.

§ 19. Kaufleute und Händler, die einen neuen Laden zu eröffnen beabsichtigen, haben vor der Eröffnung oder Wiedereröffnung der lokalen Verwaltungsbehörde hiervon Anzeige zu erstatten und eine einmalige Gebühr von 24, 60, 120 und 240 Rup., je nach dem Umfang des Ladens, zu entrichten.

Wird ein geschlossener Laden vor Ablauf von sechs Monaten von demselben Inhaber wieder eröffnet, so ist nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 20. Steuer- und Gebührenpflichtige, welche bei der Veranlagung oder Erhebung übergangen worden sind, sind zur Nachentrichtung der Steuer oder Gebühr verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in dem die Verfüzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer geht auf die Erben über, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheiles.

§ 21. Wer die nach § 2 der Verordnung etwa vorgeschriebene Anmeldung eines Gewerbes unterläßt und infolgedessen in die Steuerliste nicht aufgenommen ist, wird nachträglich eingeschätzt und hat die Steuer von dem Kalendervierteljahr nach Beginn des Betriebes nachzuzahlen, sowie außerdem deren doppelten Betrag als Strafe zu entrichten. Die aus diesem Grund angebrohten Strafen verfügt der Vorsteher der lokalen Verwaltungsbehörde durch Strafbescheid.

§ 22. Mit Geldstrafe bis zu 100 Rup., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1. wer ein Gewerbe, zu dessen Betriebe er eines Gewerbebescheins bedarf (§ 11), vor Lösung eines solchen betreibt oder nach Entziehung des Gewerbebescheins fortsetzt,
2. wer die in § 19 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt.

Beruht die vorzeitige Eröffnung des Gewerbebetriebes oder des Ladens auf einem entschuldigen Versehen, so ist eine Ordnungstrafe von 1 bis 50 Rup. zu verhängen.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen § 16 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 200 Rup., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 24. Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung Branntwein oder branntweinähnliche Getränke an eine der im § 18 bezeichneten Personen verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rup., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen, und ist dieser Verkauf gewerbsmäßig betrieben worden, mit Geldstrafe bis zu 400 Rup., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 25. Wird ein Ausschank mit alkoholischen Getränken europäischer Art ohne vorherige Lösung eines Gewerbebescheins eröffnet oder nach Entziehung des Gewerbebescheins fortgesetzt, oder hat ohne die vorgeschriebene Genehmigung ein Verkauf von Branntwein oder branntweinähnlichen Getränken an eine der in § 18 bezeichneten Personen stattgefunden, so kann neben der Strafe (§§ 22, 24) die Entziehung sämtlicher bei dem Täter vorgefundenen alkoholischen Getränke ausgesprochen werden.

§ 26. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in den Bezirken Tanga, Pangani, Bagamojo, Darafsalam, Rufiji, Kilwa, Lindi, Wilhelmstal, Mojsi, Muanza, Rufoba, Tabora, Morogoro und Iringa in Kraft. In genannten Bezirken werden zugleich außer Kraft gesetzt:

1. der Runderlaß vom 5. Januar 1897, L. G. Nr. 167,
2. der Runderlaß vom 26. Juni 1899, L. G. Nr. 168,
3. die Randverfügung vom 12. Oktober 1899,
4. die Verordnung des Gouverneurs betreffend den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken vom 17. Februar 1894, L. G. Nr. 376,
5. die Verordnung des Gouverneurs betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer vom 22. Februar 1899, L. G. Nr. 377 nebst Ausführungsbestimmungen, L. G. Nr. 378,
6. der Runderlaß vom 18. April 1899, L. G. Nr. 379,
7. der Runderlaß vom 16. März 1900, L. G. Nr. 381,
8. der Runderlaß vom 28. Juni 1901, L. G. Nr. 383,
9. die Verordnung des Gouverneurs betreffend den Ausschank und Verkauf geistiger Getränke am 17. Juli 1902, L. G., Nachtrag I, Nr. 43.

Darafsalam, den 7. Dezember 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:
von Winterfeld.



Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb.

Vom 3. Januar 1908.

Zu § 6. Die Berechnung des Ertrages erfolgt in der Weise, daß

1. sämtliche Betriebskosten und Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, in Abzug gebracht,
2. die aus Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen hinzugerechnet werden.

Für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner in seinem Haushalt befindlichen Angehörigen kann ein mäßiger Abzug gemacht werden. Die Einschätzungskommission wird gut tun, sich für verschiedene Klassen der Bevölkerung je nach deren Lebensbedürfnissen und den örtlichen Preisgestaltungen der Lebensmittel in der Regel in Abzug zu bringende Sätze aufzustellen.

Unter Umsatz ist nicht nur der Wert der für eigene Rechnung abgesetzten, sondern auch der Wert derjenigen Güter und Besitzobjekte zu verstehen, welche auf Grund eines Vermittlungs- oder Agenturgeschäfts von Hand zu Hand gehen. Z. B. bei einem kaufmännischen Agenturgeschäft der Wert der zum Verkauf vermittelten Waren, bei einem Versicherungsgeschäft der Wert der gezahlten Prämien usw.

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Gewerbebetriebe gewidmeten Werte. Hierzu gehören die Maschinen und Werkzeuge, Arbeits- und Lasttiere, Vorräte an Waren, Geld, Wertpapieren usw., Gebäude, Grundstücke, Einrichtungen zur Gewinnung von Naturprodukten usw., soweit sie für gewerbliche Zwecke benutzt werden, bzw. diejenigen Mittel, welche aufgewendet sind, um diese Dinge zu beschaffen oder herzustellen, nach Abzug angemessener Abschreibungen.

Unter Zugrundelegung des nach Vorstehendem ermittelten Ertrages bzw. Umsatzes, bzw. Anlage und Betriebskapitals haben die Einschätzungskommissionen die zu erhebenden Steuerätze unter Mitteilung des Merkmal, nach welchem die Einschätzung erfolgt ist, festzusetzen und in die Steuerlisten einzutragen.

Ob der Ertrag eines Gewerbebetriebes ermittelt und der Steueratz nach diesem festgestellt werden kann, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Einschätzungskommissionen. Grundsätzlich kann die Besteuerung nach dem Umfasse nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn der Reinertrag durch ordnungsmäßige und einwandfreie Buchführung dem Vorstehenden nachgewiesen worden ist.

Ist die Besteuerung nach dem Umfasse erfolgt, so prüft im Berufungsstadium die Ober-einschätzungskommission die Steuer auch lediglich nach diesen Merkmalen nach, es sei denn, daß zugleich wegen der Nichtbesteuerung nach dem Merkmal des Ertrages Beschwerde erhoben ist.

Mehrere in demselben Verwaltungsbezirk belegene steuerpflichtige Betriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt. Dasselbe kann der Gouverneur bezüglich mehrerer im Schutzgebiet belegener steuerpflichtiger Gewerbebetriebe derselben Person anordnen, falls anderen Falles eine offensbare Unbilligkeit hervorgerufen würde. Der Gouverneur bestimmt alsdann auch den Bezirk, in welchem die Einziehung zu erfolgen hat.

Zu § 7. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse derartig geschädigt, daß das Weiterbestehen desselben in Frage gestellt ist, so kann die Steuer auch im Laufe des Steuerjahres, auf Grund einer Neueinschätzung, für den Rest des Steuerjahres ermäßigt oder ganz in Abgang gestellt werden.

Zu § 9. Während der öffentlichen Auslegung der Steuerlisten ist jeder Steuerpflichtige nur zur Einsicht der ihn selbst betreffenden Einschätzung berechtigt.

Zu § 10. Die Einschätzungskommissionen treten mindestens alljährlich, womöglich vor dem 15. Februar zusammen.

Jeder Bezirksamtmann (Resident, Stationschef) beruft für denjenigen Bezirk, in welchem ihm die Verwaltung zusteht, eine Einschätzungskommission. Diese Kommission besteht aus dem Bezirksamtmann (Resident, Stationschef) bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, einem weiteren Beamten (wo ein Zollamt vorhanden ist, dem Vorsteher desselben) sowie zwei europäischen und zwei farbigen Gewerbetreibenden.

Falls geeignete europäische Gewerbetreibende nicht vorhanden sind, kann anstatt eines derselben ein weiterer Farbiger berufen oder aber die Kommission beschränkt werden, mit der Maßgabe, daß die Anzahl der farbigen Kommissionsmitglieder die der europäischen nie überschreiten darf. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sind. Eine nach Beschlußunfähigkeit der ersten einberufene zweite Kommissionssitzung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl stets beschlußfähig.

Vor dem Eintritt in die Verhandlung hat der Vorsitzende die Mitglieder in entsprechender Weise auf die Bedeutung ihrer Tätigkeit hinzuweisen und sie zu gewissenhafter und unparteiischer Pflichterfüllung sowie zur Amtsverschwiegenheit zu ermahnen.

Die Obereinschätzungskommission, der die Entscheidung der Rechtsmittel über die Steuerfestsetzungen der Einschätzungskommission obliegt, wird von dem Kaiserlichen Gouverneur ernannt.

Sie setzt sich außer dem Vorsitzenden zusammen aus zwei Beamten, zwei europäischen und zwei farbigen Gewerbetreibenden.

Auf die Beschlußfähigkeit der Obereinschätzungskommission finden dieselben Bestimmungen wie für die Einschätzungskommissionen, bezüglich der Geschäftsordnung die Bestimmungen des Rund-erlasses vom 17. Mai 1899 (L. G. Nr. 380) Anwendung.

Zu § 11. Die Gewerbebescheine haben zu enthalten:

1. den vollen Namen des Gewerbetreibenden,
2. die Art des Gewerbes, für welches der Gewerbebeschein ausgestellt ist,
3. die Zeit der Gültigkeit des Gewerbebescheins,
4. die für den Gewerbebeschein bezahlte Gebühr.

Die an die unter Nr. 1 in § 11 genannten Gewerbetreibenden erteilten Gewerbebescheine haben außerdem das Lokal zu bezeichnen, in welchem das Gewerbe ausgeübt wird. Das Lokal darf nur mit Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde geändert werden, widrigenfalls der Gewerbebeschein seine Geltung verliert und der Gewerbetreibende als solcher gilt, der einen Gewerbebeschein nicht gelöst hat.

Zu den in § 11 unter 5 genannten Personen gehören auch solche, welche den Verkauf oder Ankauf für fremde Rechnung betreiben.

Zu § 12. Die Höhe der festgesetzten Gebühr soll durchschnittlich für Schankwirte, welche alkoholische Getränke europäischer Art ausgeben, Viehhändler und Pfandleiher, das $1\frac{1}{2}$ fache, bei den übrigen genannten Gewerbetreibenden die gleiche Summe betragen, die bei einer Veranlagung zur Gewerbesteuer voraussichtlich festgesetzt worden wäre.

Betreibt eine Person mehrere der im § 11 genannten Gewerbe, so hat sie für jedes derselben einen besonderen Gewerbebeschein zu lösen.

Betreibt einer der in § 11 genannten Gewerbetreibenden außerdem ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe, so unterliegt er bezüglich dieses der Gewerbesteuerpflicht.

Zu § 19. Die Gebühr ist für jeden weiteren offenen Laden, auch falls derselbe nur als Filiale eines bereits bestehenden Ladens eingerichtet wird, in voller Höhe zu entrichten.

Wird ein Laden verlegt, so ist derselbe so lange als ein neueröffneter zu betrachten, bis der Verwaltungsbehörde die Verlegung unter der ausdrücklichen Erklärung mitgeteilt ist, daß der frühere Laden geschlossen sei.

Die Betriebsstätten der im § 11 unter 1 bezeichneten Gewerbetreibenden gelten als Laden nur dann, wenn ein Verkauf über die Straße gewerbsmäßig stattfindet.

Daresßalam, den 3. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:
von Winterfeld.

Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Verwaltung von Südkamerun.

Vom 4. März 1908.

Bis zu einer endgültigen Regelung der Verwaltung von Südkamerun wird vorläufig folgendes angeordnet:

- I. Die Regierunqsstation Lolodorf wird mit dem 1. Mai 1908 aufgelöst. Von dem Gebiet derselben wird die Ngumba-Bevölkerung einschließlich des bisherigen Stationsortes dem Bezirksamt Kribi, die Batoko-Bevölkerung dem Bezirksamt Edea, die Zaunde- und Bane-Bevölkerung dem Bezirksamt Zaunde und die Wpjong-Bevölkerung der Militärstation Eholova zugeteilt. Der letzteren werden auch diejenigen Banes überwiefen, welche an und südlich der Bane-Straße nach Ngulemafong sitzen.

- II. Auf der bisherigen Station Lofodorf wird mit dem 1. Mai eine Impfstation eingerichtet.
- III. Die Militärstation Zoko wird mit dem 1. Juni 1908 in Zivilverwaltung übernommen und dem Bezirksamt Zaunde unterstellt.
- IV. Der Dume-Bezirk wird in der Weise neu abgegrenzt, daß die früheren Grenzen des Bezirksamtes Zaunde und der Station Zoko wiederhergestellt werden. Dem Dume-Bezirk bleiben demnach nur unterstellt die Vajas mit Ausnahme der Landschaft Deng-Deng, welche der Station Zoko zufällt, sowie die eigentlichen Kafas, soweit sie nicht Ranga Ebofo unterstanden haben.

Die genauen Grenzen nach Maßgabe dieser Bestimmung werden demnächst bekannt gegeben.
Buea, den 4. März 1908.

Der Gouverneur.

Seib.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 20. Februar d. Js. — § 149 der Protokolle — sind die etatsmäßigen Beamten des Reichs-Kolonialamts unter diejenigen Beamten aufgenommen, an welche gemäß § 5 des Reichsbeamtengesetzes die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 6. März 1908.

Brühmeyer, Oberveterinär, am 31. Mai d. Js. behufs Wiederanstellung im Bereiche der königlich Preussischen Heeresverwaltung aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 25. März 1908.

Dr. Schulze, Oberapotheker, am 31. Mai d. Js. behufs Übertritts zu den Oberapothekern der Reserve aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 27. März 1908.

König, Militär-Baujefretär, am 31. März d. Js. behufs Wiederanstellung im Bereiche der königlich Preussischen Heeresverwaltung (Bauamt Kajatt) aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 28. März 1908.

Laubis, Oberveterinär, am 28. März d. Js. behufs Wiederanstellung bei der königlich Württembergischen Heeresverwaltung aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 31. März 1908.

Annighöfer, Kaserneninspektor, am 31. März d. Js. behufs Wiederanstellung im Bereiche der königlich Preussischen Heeresverwaltung (bei der Garnisonverwaltung Mühlhausen i. E.) aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, den nachbenannten Offizieren usw. der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen versprochenen nicht-preussischen Orden zu erteilen, und zwar:

des Ehrenkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens:
dem Major Johannes beim Stabe;

des Ritterkreuzes mit der Krone des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens:
den Hauptleuten v. Grawert (Werner), Kompagniechef und v. Stuemmer;

des Ritterkreuzes desselben Ordens:
den Oberleutnants Knecht und Schulz sowie dem Leutnant Wintgens;

der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen silbernen Medaille:
dem Feldwebel Mierswa;

der Großherzoglich Mecklenburgischen bronzenen Verdienstmedaille:
den Sergeanten Meyer und Hagemann sowie dem Unteroffizier Czeczakfa.

Nachruf.

Soppo (Kamerun), den 7. März 1908.

Am 6. März 1908 verschied in Lolodorf der Oberleutnant im 2. Badischen Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110, kommandiert zur Dienstleistung beim Reichs-Kolonialamt,

Herr Wilhelm Achenbach

an Dysenterie.

Die Schutztruppe, der der Entschlafene vom 6. November 1902 bis zum 30. November 1905 angehört hat, betrauert in dem Entschlafenen einen hochgeschätzten und beliebten Kameraden.

Von größtem Interesse für die koloniale Sache befeelt, hat er im Dienste der Kolonie seinen Tod gefunden.

Sein Andenken wird bei uns stets in Ehren gehalten werden.

Im Namen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Schutztruppe für Kamerun:

J. A. d. K.:

Fabricius, Hauptmann.



Personal-Nachrichten.

Nachruf.

Rechtsanwalt Dr. Scharlach †.

Am 28. März entschlief in Hamburg der bekannte Kolonialpolitiker, Rechtsanwalt Dr. Julius Scharlach im 67. Lebensjahre. Die Vielseitigkeit des Verstorbenen auf kolonialem Gebiete ergibt sich schon aus einer einfachen Aufzählung der Stellungen, die er innerhalb großer kolonialer Gesellschaften bis zu seinem Lebensende eingenommen hat. So war er u. a. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft Südkamerun, Hamburg, der Danzeatischen Kolonisationsgesellschaft, Hamburg, der Danzeatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, der Westafrikanischen Pflanzungsgesellschaft Wibundi, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats der Kaolo-

Land- und Minengesellschaft, Berlin, der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft, Berlin, und der South West Africa Company, London.

Dr. Scharlach, einer der angesehensten Anwälte Hamburgs, war einer der ersten Wortführer praktischer deutscher Kolonialpolitik. Dem Kolonialrate gehörte er seit vielen Jahren an. Durch seine Sachkenntnis und unermüdete Arbeitskraft nahm er in dieser nunmehr aufgelösten Körperschaft bald eine hervorragende Stellung ein. Die Kolonialverwaltung wird das Andenken eines Mannes, der auch in trüber Zeit, als das Verständnis für die Bedeutung unseres überseeischen Besitzes über enge Kreise noch nicht hinausgedungen war, seine ganze Persönlichkeit für die Ausbreitung des kolonialen Gedankens eingesetzt hat, allezeit hoch in Ehren halten.



Deutsch-Ostafrika.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise nach Ostafrika haben am 13. April d. J. angetreten: die Regierungsräte Graß und Gungert, Lehrer Urban, Techniker Lergenmüller und Begebau-beamter Buchner.

Der Techniker Spachmann wird am 4. Mai die Ausreise nach Deutsch-Ostafrika antreten.

Vom Heimaturlaub in Ostafrika wieder ein- getroffen: Zollamtsassistent 2. Klasse Baron.

Ostafrika haben am 8. März mit Heimat- urlaub verlassen: Regierungsrat Methner, Re- gierungsbaumeister Waiter, Techniker Keller, Bauleiter Müller, Kanzleihehilfe Erich Müller und Kanzlist Binding.

Mit Heimaturlaub sind in Neapel eingetroffen: Am 5. März 1908: Oberleutnant v. Finjiedel und Leutnant Stierer v. Heydekamp; am 25. März 1908: Major Johannes, Haupt- mann Frhr. v. Wangenheim, Oberleutnant Frhr. v. Nordert zu Rabenau, Stabsarzt Dr. Dempwolff, Feldwebel Birbel, Sanitätsfeldwebel Gajtomski, Unteroffizier Seibel sowie die Sanitätsunteroffiziere Tschirch, Holz- apfel, Zenischewski und Wolff.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 23. März 1908 von Neapel aus angetreten: die Sanitätsunteroffiziere Lerch und Pöhlig.

Kamerun.

Am 25. März hat der Gerichtsschreibergehilfe Meinde die Ausreise nach Kamerun angetreten.

Am 9. April haben die Wiederausreise nach Kamerun angetreten: Regierungsrat Professor Dr. Ziemann und Steuermann Vorbe.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen: Regierungs- assessor Wipfler, Geologe Dr. Mann, die Sekre- täre Mäh und Bittner, Polizeimeister Beyler und Maurer Frank.

Mit Heimaturlaub haben das Schutzgebiet verlassen: Bezirksamtmann Dr. Mansfeld, Sekre- tär Schäfer, Maschinist Zieleich und Ober- jenn Zech.

Mit Heimaturlaub sind eingetroffen:

Am 3. März 1908 in Hamburg: Leutnant v. Hagen;

am 9. März 1908 in Barcelona: Major Lang- held;

am 1. April 1908 in Hamburg: Oberleutnant Königs, Leutnant v. Hanstein, Feldwebel Rippa, die Unteroffiziere Gekler und Borzig; am 3. April 1908 in Hamburg: Stabsarzt Dr. Kreyher.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 10. April 1908 von Hamburg aus angetreten: die Oberleutnants Rausch und v. Raven.

Togo.

Der Regierungsrat Dr. Liebl und der kommiss. Sekretär Clemens sind am 27. Februar im Schutzgebiet Togo eingetroffen.

Aus Togo sind mit Heimaturlaub eingetroffen: Regierungsrat Dr. Krueger und kommiss. Sekre- tär Leiz.

* * *

Dem königlich großbritannischen Generalkonsul für das Schutzgebiet Togo, Major John Grey Baldwin, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Deutsch-Südwestafrika.

Die Ausreise nach Deutsch-Südwestafrika haben am 8. April angetreten: Richtungsassessor Dr. Brill, Regierungsbaumeister Schubert und Polizei- sergeant Blum.

Die Polizeisergeanten Fied, Hubel, Otto Schneider, Koch und Kaufmann sind vom kaiserlichen Gouvernement mit Vertrag angestellt worden.

Der kommiss. Zollaufseher Schulte ist mit Vertrag beim Zollamt Ramansdrift, der Bezirks- amtschreiber Löffler beim Bezirksamt Windhut angestellt worden.

Der Hilfsgerichtsschreiber Thiel ist auf Ver- trag mit Beamteneigenschaft angenommen worden.

Mit Vertrag sind ferner eingestellt worden: Bautechniker Böffel, die Polizeiwachtmeister Stobel, Köhler und Bauer, die Polizei- sergeanten v. Dufving, Löffler, Kelber, Es- recht, Osterholz, Reichelt, Lange, Klages, Rausch, Eggerglück, Rakaus, Magerkurth, Leß und Kunow.

Der Lehrer Berger ist am 1. August 1907 in Karibib angestellt worden.

Der kommiss. Gouvernementssekretär, Eisen- bahnpflichtant Beiger tritt mit dem 15. April d. J. in die heimische Eisenbahnverwaltung zurück.

Mit Heimatsurlaub sind am 29. März 1908 in Hainburg eingetroffen: Oberleutnant Eymael und Leutnant Schmidt.

Deutsch-Neuguinea.

Der kommiss. Stationsbeamte und Sekretär, Leutnant a. D. Waldemar Krempein wird am 6. Mai d. Js. die Ausreise nach Jaluit antreten.

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Neuguinea.

Eine Reise nach den Salomonsinseln und nach Neu-Mecklenburg-Süd.*

Am Abend des 15. Juli verließ der „See- stern“ bei mäßig bewegter See und klarem Wetter die Reede von Herbertshöhe. Bald war die Küste mit ihren in den Palmpflanzungen gelegenen weißleuchtenden Häusern unseren Augen entchwunden, und nur am Horizont grühten noch die von der untergehenden Abendsonne beleuchteten, rötlich schimmernden Bainingberge herüber. Bei Südostdünnung durchfuhren wir den St. Georgs- kanal, um am nächsten Morgen die steilabfallende Küste Buhas, der zweitgrößten deutschen Salomon- insel, in Sicht zu bekommen. Die ganze Forma- tion läßt sofort erkennen, daß die Insel aus gehobener Koralle besteht. Entrecht steigen die Wände auf, mit lichtem Busch bedekt, der viel- fach die grau bis weißlich schimmernden zerrissenen und ausgemauerten Hänge sehen läßt. Nur ein schmaler Streifen einschneemunten Landes ist noch vorgelagert, auf dem wir zuweilen einige von Kokospalmen umgebene Eingeborenenhöfen gewahrten. Auf dem Rande des Hochplateaus sind dagegen ziemlich umfangreiche Palmbestände zu sehen, die durch ihre Fäufigkeit auf eine starke Bevölkerung schließen lassen. „See- stern“ fuhr dicht unter Land an Karolahafen vorbei, von wo sich eine herrliche Aussicht auf das Gebirge von Bougainville darbietet. Bei dem Dorfe Hanahan machten wir zum ersten Male kurz Halt, um ausgediente Polizeijobaten und Ar- beiter, deren Vertrag zu Ende ist, abzuholen. Bald ist das Fallreep von Kanoes der Einge- borenen umgeben, welche die Heimkehrenden er- warten und durch die ziemlich schwere Brandung an Land bringen. Zuerst werden die Kisten in Sicherheit gebracht, deren Inhalt aus Handels- artiteln, wie Venbentüchern, Petroleum, Waden, Beilen und nicht zuletzt aus manchem unnützen Kram besteht, den sich der Betreffende von seiner Löhnung, die ihm während seiner Vertragszeit zum Teil gestundet und nun ausbezahlt worden

ist, gekauft hat. Besonders Gaudium erweckte — hauptsächlich auch bei unseren schwarzen Mit- reisenden — die Abholung eines schwarzen Polizei- unteroffiziers, der fünfzehn Jahre in der Truppe gedient hatte. Nachdem er nacheinander ein halbes Duzend umfangreiche Kisten, einen Pack Waden und Beile in das Kanoe gerettet hatte, brachte er noch etliche junge Schweine, Hühner und Hunde zum Vorschein; endlich gelang es ihm auch noch, Frau und Kind in das schwante Fahrzeug zu schieben.

Zum gleichen Zwecke wie vor Hanahan halten wir vor Guuai, wo es wegen der ziemlich schweren Dünnung schwer ist, die Leute mit ihren Habselig- keiten abzuholen. Bewundernswert sind die Kanoes der Eingeborenen, die mit Leichtigkeit über die Wellen dahingleiten. Sie bestehen aus leichten dünnen Planken, sind mit Harz verfirmt und unseren sogenannten Ornländern sehr ähnlich. Sowohl vorne wie hinten laufen sie in einem hohen zweiflügeligen Schnabel aus. Auf den innen angebrachten Sigen können bequeme zwei Mann nebeneinander sitzen, ohne den Rand des Kanoes zu berühren. Mit kurzen, etwa 1 m langen, fast durchwegs bemalten oder geschnitzten Rudern, bewegen sie mit großer Schnelligkeit und Geschick ihre Boote vorwärts.

Mittags ankerten wir in der Buha-, auf König Albert-Straße genannt, in einem von einem Inselkranz gebildeten Hafen. Bei der größten der zahlreichen Inseln, Tausiha, gingen wir an Land. Sie erhebt sich bis zu rund 300 m Höhe und scheint gänzfries, wenn auch nicht allzu umfangreiches Land zu Pflanzungszwecken zu bieten. Geführt von Eingeborenen, welche uns am Strande erwartet und begrüßt hatten, besuchten wir einige Dörfer, die aus sechs bis acht tonnenartig ge- bauten Hütten bestehen. Ihre Anordnung ist so, daß sie, in zwei geraden Linien stehend, eine kleine Straße bilden.

Gegen Abend dampften wir weiter die Küste Bougainvilles entlang, um am Morgen des 17. Juli im Hafen von Kieita vor Anker zu gehen. Da zwei vorjpringende Sandbänke das Anlegen der Dampfer direkt an der Küste ver- hindern, ist eine Steinmole zum Anlegen der Boote hergestelt.

* Aus einem Bericht des Kaiserlichen Gouverne- mentssekretärs Merz von Ende Oktober 1907.

Nachdem der Gouverneur die Meldung des Stationschefs entgegengenommen hatte, begaben wir uns an Land. Ich schloß mich dem mit uns reisenden Ethnologen zu einem Ausflug nach der Insel Popoko an. Wir landeten mit unserem Boot an einem hart an der Küste gelegenen Dorfe, von dessen Einwohnern wir freundlich empfangen wurden. Die Häuser stehen fast durchweg auf etwa 2 m hohen Pfählen und sind auf der Vorderseite mit einer kleinen Veranda versehen, von der aus die Weiber — ihre Männer waren fast alle am Wegebau auf Bougainville beschäftigt — unsern Tun zuschauten. Mein Begleiter fand hier infolge des freundlichen Entgegenkommens der Eingeborenen für seine Studien reichen Ertrag. Erwähnt sei die kunst- und geschmackvolle Art, wie die Wände der Häuser geschnitten waren. Das Dorf selbst ist ziemlich groß. Unmittelbar dahinter erheben sich steil ansteigende, schwer zugängliche Höhen.

Am 18. Juli dampfte der „Seeftern“ nach Toberei. Der die Küste entlang führende Weg ist breit ausgeschlagen, zu beiden Seiten vom Busche begrenzt und daher meist schattig. Häufig wird er von kristallinen Bergbächen unterbrochen. Bald sahen wir unseren Marsch durch einen breiteren Fluß gehemmt, dessen Brücke bei dem letzten starken Regen zur Hälfte weggerissen war. Da weder Boot noch Kanoe zur Stelle war, so erübrigte nur, den Fluß zu durchwaten. Das einzige unangenehme Gefühl hierbei ist, daß all die größeren Flußläufe hier mit Krokodilen besetzt sind. Doch bekamen wir weder hier noch später eines zu sehen.

Die Vegetation ist wundervoll. Der Weg wird umsäumt von schlanken Bäumen, die hin und wieder von der Würgefeige umklammert sind. Mit Hunderten von pflanzwurzelgleichen Stämmen wächst sie aus dem Boden heraus und umstrickt ihr Opfer so, daß man einen mit tausend Wurzeln aus dem Boden ragenden Baum vor sich zu haben glaubt. Wir marschieren an der (durch Erguß eines Lavastromes ins Meer entstandenen) Insel Bava-Reboin vorbei, überschreiten, teilweise schwimmend, die Mündung des Aropastuffes und gelangen in das an seinem rechten Ufer gelegene Dorf Reboin. Seine Besondere Eigenschaft, ein Bergdorf, hat sich hier infolge der Gründung der Regierungsstation vor kurzem angefügt. Früher konnten diese Leute kaum wagen, von ihren Bergen herab an die Küste zu kommen, ohne fürchten zu müssen, von den Uferbewohnern erschlagen zu werden.

Von Reboin begaben wir uns an dem rechten Ufer des Aropa entlang landeinwärts, um das Land auf seine Tauglichkeit zu Pflanzungszwecken, insbesondere zur Kautschukkultur, zu untersuchen.

Die tiefeingeschnittenen festen Flußufer lassen die Formation des Bodens erkennen, eines Bodens, der für Gummikultur als geradezu ideal bezeichnet werden muß. Der Busch ist nicht allzu dicht; die Ebene selbst dürfte einen Flächeninhalt von 6000 bis 8000 ha umfassen. Sie ist von steil ansteigenden Bergen umgeben. Günstig sind auch die Niederschläge, wie die bisherigen Beobachtungen der Station Rieta zeigen.

Der in ebenem Gelände längs des Strandes führende Weg bringt uns an den Fluß Ziar, an dessen südlicher Seite sich ein bis zu 50 m ansteigender Hügel erhebt: ein von der Natur geschaffener Platz für die Zentralanlage eines Pflanzungsunternehmens! Nachdem auch der Ziar durch Schwimmen überbrückt ist, überschreiten wir noch den kristallinen Lavataba und begeben uns dann an Bord des „Seeftern“, der mittlerweile von Toberei hierher gedampft war.

Stammeswert sind die Begebenheiten. Mit den geringfügigen Mitteln, die der Station zur Verfügung standen, hat es der Stationsleiter verstanden, durch Heranziehung der Eingeborenen, besonders der Bergbewohner, die noch vor wenigen Monaten Kannibalen waren und als absolut unzugänglich galten, trotz der größten Geländeschwierigkeiten einen schon fast durchweg bequem reitbaren Weg bis zum Ziar herzustellen.

Am Mittag setzte der „Seeftern“ hart unter Land die Fahrt fort. Zahlreiche Buschfeuer ließen auf eine starke Bevölkerung schließen. Bald ankerten wir in Vuin, einer Zweigstation der in Rieta ansässigen Missionen. Interessant war die Fahrt durch jetzt englisches Gebiet gewesen, nachdem dem Kap Freundschaft umfahren hatten. Zahlreiche legelförmige und mit dichtem Busch bewachsene Eilande zogen an unseren Augen vorbei; in der Ferne sahen wir Choiseuls langgestreckte Küste und die Shortlandsinseln — alles ehemals deutsches Gebiet, das wir gegen Samoa eingetauscht haben.

In Vuin begrüßten uns die beiden Patres und der Bruder. Kurze Zeit vorher war die Missionsstation gezmungen gewesen, wegen der feindseligen Haltung der Eingeborenen den Schutz der Regierung anzurufen. Die Kubu war nunmehr, insbesondere durch das rasche Eingreifen des Stationschefs von Rieta sowie wieder hergestellt, daß die Mission auf weiteren Polizeischutz verzichten zu können glaubte.

Am nächsten Morgen traten wir mit den Eingeborenen in regen Lauscherkehr. Sie brachten Speere, Pfeile und Bogen, die sie gerne gegen weiße Steingutarmringe abließen. Abends traf der „Seeftern“ wieder im Hafen von Rieta ein.

Am 21. Juli früh marschierten wir von der Landungsmole ab. Der Weg, der zuerst in

ziemlicher Breite die Bucht entlang läuft, führt bald die Höhe empor in den Schatten des Urwaldes. Nachdem wir die Spitzen überschritten hatten, bot sich uns eine wahrhaft herrliche Aussicht: rechts unten ruht die von Wald umsäumte Meeresbucht, links drohen wildgeriffene Bergketten, deren zum Teil unbemachte Basaltfelsen gleich Zinnen einer alten Truhburg emporkragen, vor uns in weiter Ferne steigen die massigen Berge des Kaisergebirges empor. Seine höchste Erhebung, der Vulkan Balbi, entfaltet eine starke Tätigkeit, wie aus den weißgrauen Rauchmassen zu ersehen ist, die seine Spitze umlagern.

Nach Uberschreiten eines Fluglaufes führte uns der Weg zu den Dörfern Arawa und Koruwan. Hier begaben wir uns an Bord, dampften nach Kap Le Gras weiter und ankerten am nächsten Tage in der Bulastraße. Am 23. Juli lange vor Tagesgrauen war das Schiff umgeben von Kanus, deren Inassen Feldfrüchte (Taros, Tams) sowie Kokosnüsse gegen Tabak, Lendenschürter und andere Handelsartikel einzutauschen versuchten. So sandten wir auch hier wieder die Bestätigung der schon einmal gemachten Beobachtung, daß der Bula seinen Markt vor Sonnenaufgang abhält und mit dem Sonnenaufgang beendet.

In Hanahan wurde ein alter Mann, der einen seiner Stammesgenossen durch Zauberei getötet haben soll, an Bord gebracht. Jedenfalls ist dieser Vorfall der beste Beweis für den großen Einfluß, den die Regierung hier bereits gewonnen hat. Vor einem Jahre noch würde der Mann ohne Zweifel dem Tode verfallen gewesen sein, obwohl er höchst wahrscheinlich an dem Tode seines Mitmenschen völlig unschuldig ist. Der Eingeborene glaubt eben nur dann an einen natürlichen Tod, wenn dieser infolge Altersschwäche eintritt, andernfalls muß einer der Mitmenschen die Schuld tragen. Nachmittags wurden vor Nissan, einer im Nordwesten von Bula gelegenen Inselgruppe, mehrere Gefangene an Land gesetzt. Sie waren vor einem halben Jahre bei einem zur Bekämpfung des Kannibalismus unternommenen Strafzuge von Nissan mit nach Herbertshöhe genommen worden. Seit jener Expedition wurde der Friede nicht mehr gestört.

Am nächsten Tage gingen wir auf der Reede von Ramatanai, der Regierungsstation für den Bezirk Neu-Mecklenburg-Süd vor Anker. Die Stationsgebäude sind auch hier auf der Höhe erbaut. Die ganze Anlage macht einen recht netten Eindruck. Am Strande liegt eine Handelsstation der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln, etwas höher das Gebäude der katholischen Mission, auf der Höhe selbst das Haus des Stationsleiters und des Polizeimeisters,

zwischen diesen die aus Buchmaterial hergestellte Kajerne der Polizeitruppe.

Während der Gouverneur eine Inspektion der Station vornahm, begab ich mich mit dem bereits erwähnten Experten ins Landinnere, um für Pflanzungszwecke geeignetes Gelände auszufinden. Auf breitem, gut ausgeprägtem Wege kamen wir herunter zum Rabutu, der sich hier ins Meer ergießt und durch das Geröll, das er mit sich führt, den Hagen von Ramatanai immer mehr versandet. Die Verbindung zwischen den beiden Ufern ist durch Herstellung eines breiten, rund 1 km langen Steindammes geschaffen, der durch verschiedene mit Planken überbrückte Durchlässe unterbrochen wird. Der ganze Damm ist mit Hilfe von eingeborenen Arbeitern gebaut worden. Nach Uberschreitung des Rabutu führt der Weg bergan in die Landschaft Po. Schon die äppigen Pflanzungen der Eingeborenen zeigen, daß der Boden fruchtbar und zu Pflanzungszwecken wohlgeeignet ist. Die Eingeborenen, mit denen wir in Verührung kamen, erklärten sich gerne bereit, in einer neu anzulegenden Pflanzung arbeiten zu wollen. Dies ist ja auch erklärlich. Braucht der Eingeborene dann doch nicht mehr über See; er kann seine Feiertage zu Hause verbringen, kann seine Angehörigen besuchen, kann ihre Feste mit ihnen feiern und erhält ebenso viel Lohn, wie wenn er außer Landes gegangen wäre.

Am 25. Juli fuhren wir bei Sonnenaufgang zwischen Simberi und Tabar (den Fischer- und Gärdner-Inseln) hindurch, die mit üppigem Walde bedeckt, sich bis zu 300 bis 400 m Höhe erheben. Die großen Palmbestände an der Küste weisen an sich auf eine starke Bevölkerung hin; leider ist sie nicht mehr vorhanden. Gegenseitige Fehden, die gar oft mit dem Untergang eines ganzen Stammes endeten, dann auch verschiedene Seuchen haben nur einen kleinen Rest des einstigen kriegerischen Volkes übrig gelassen. Auf der Hauptinsel Tabar sind bereits kilometerlange Wege quer durch die Insel und am Strande entlang angelegt. Die geräumigen, mit einem seitlichen An- und einem Vorbau versehenen Hütten der Eingeborenen machen einen sauberen Eindruck. Auch die Dorfplätze sind äußerlich reinlich gehalten. Bemerkenswert war in fast allen Dörfern ein mit einer Mauer aus Korallenblöden umgebener Platz, der durch dichte Sträucher gegen neugierige Augen geschützt und von mehreren hohen Bäumen überschattet wird. In diesen abgegrenzten Plätzen, zu denen den Frauen der Zutritt verboten ist, werden die Totenfeier gefeiert; oft befinden sich innerhalb dieser Plätze auch noch Versammlungshäuser. Sie dienen verschiedenen Geheimgesellschaften zur Abhaltung ihrer Feste, die in Tänzen mit Gesang und großem Schweineessen bestehen.

Die Schädelknochen der geschlachteten Schweine werden dann an den Schattenbäumen aufgehängt.

Steil erhebt sich Lihir (Gerrit-Dennys) aus dem Meere. Leider hinderte uns der strömende Regen, die interessante Insel mit ihren Schlammvulkanen und Geisern kennen zu lernen.

Zu nicht ganz drei Stunden hatten wir am 27. Juli Kamatanai wieder erreicht und verwandten den Rest des Tages zur Befichtigung der von dem Stationschef angestellten Pflanzversuche. Ficus elastica zeigte gutes Wachstum, Katalpa dagegen will nicht fortkommen.

Am nächsten Tage setzten wir die Fahrt nach Kaan-Insel (Tanga) fort. Die Wohnhäuser der Eingeborenen sind tonnenartig gebaut. Auffallend groß erscheinen die Vorratskammern. Ich sah solche von 40 bis 50 m Länge; selbst solche von 100 m Länge sollen auf der Insel anzutreffen sein. Mit den Eingeborenen verständigen wir uns leicht, da die meisten schon bei Europäern gearbeitet haben.

Abends setzten wir die Reise fort und fuhren am 29. an der Südküste von Neu-Mecklenburg durch den ziemlich schmalen Lambom-Kanal, der zu beiden Seiten von matorischen, waldbestandenen Hügelketten eingesäumt wird. Nach kurzem Aufenthalt, der zur Absehung von Leuten notwendig war, erreichten wir Lambom-Hafen (Port Breton), den Schauplatz der unglückseligen Marquis de Kaysers Expedition. Wir gingen an Land, um uns die Überreste des Unternehmens zu beschauen. Dann wurde auf der weiteren Heimfahrt nach Herbstshöhe noch die Chinesen-anfiedlung Wapi besucht. Die Leute sind fleißig gewesen. Die für eine längere Reihe von Jahren gepachtete Boden lohnt aber auch ihren Fleiß. Kofosnüsse und Ficus zeigen ein Wachstum, wie wir es vorher noch in keiner Pflanzung gesehen haben.

Eine Tropfsteinhöhle in Kaiser-Wilhelmsland.

Über die Auffindung einer großen Tropfsteinhöhle in Kaiser-Wilhelmsland berichtet der Bezirksamtmann von Friedrich-Wilhelmshafen:

Auf eine Mitteilung des Paradiesvogeljägers Richards und der katholischen Mission über die Auffindung einer großen Tropfsteingrotte begab ich mich in Begleitung des Paters Löhrs und des Dr. Vorn mit der Pinasse nach der südlich vom Kap Croisilles gelegenen Junospitze, von wo der Marsch ins Innere angetreten wurde. Der Weg führte über die zum Kempibezirk gehörigen Eingeborenenhöfzer Gadbit und Zbuga zum rechten Ufer des Baches Zusan. Im Bachbett wurde ungefähr eine halbe Stunde aufwärts

maršiert; der Eingang zur Höhle befindet sich oberhalb der Bachoberfläche am abhälligen Südufer. Leider gestattete der vorgeschrittene Spätnachmittag nur eine kurze Befichtigung der Höhle. Aber schon der erste Eindruck rechtfertigt das Urteil, daß es sich um eine imponante Grotte von stauenswerten Dimensionen handelt. Nach der Angabe der Mission soll sie sich über 1 km hinziehen. Von dem Vorhof gelangt man durch Erklattern einer in die Felswand mündenden Spalte in eine riesige Halle, die die Größe einer mächtigen Kirche hat. An sie schließen sich weitere Abteilungen an. Der Ausgang oder Abfluß der Grotte wurde bisher nicht festgestellt. Im Innern ist es stockfinster; umherliegende Felseln bezeugen, daß die Höhle den Eingeborenen bekannt ist. Die Höhle wurde von Richards zufällig entdeckt und gegen den Willen der Eingeborenen betreten. Sie versuchten auch mich von dem Betreten der Grotte abzuhalten. Erst durch Anwendung von Zwang gegen die Bewohner von Sambu gelang es mir, nachdem ich drei Stunden in die Irre geführt worden war, auf den richtigen Weg geleitet zu werden. Der Grund des zurückhaltenden Benehmens der Eingeborenen ist offenbar Furcht vor bösen Geistern.

Die Grotte ist von der Küste bequem in zwei Stunden zu erreichen.

Kamerun.

Ein verfeinerter Wald.

Einem Berichte des Bezirksamtmanns Dr. Mansfeld-Disinge über eine im Oktober 1907 unternommene Dienstreise nach dem Bagololande entnehmen wir folgende interessante Stelle:

„Beim Abstieg von dem auf der Spitze eines Berges errichteten Dorfe Parika (auf der Karte fälschlich als Muturi bezeichnet; Muturi = Berg) nach dem Bagololande zu wurde auf einem noch nicht betretenen Gebirgspfade ein vollständig verfeinerter Wald gefunden, der sich etwa 3 km lang an einer Berglehne hinzieht; neben einer großen Reihe von 10 bis 20 m langen und 40 bis 90 cm dicken vertieften Stämmen wurde auch eine Menge noch junger im Erdboden stehender verfeinerter Holzstämmen vorgefunden.“

Ob in der Gegend des verfeinerten Waldes Steinkohle vorkommt, wird durch eine eingehende sachmännliche Untersuchung festzustellen sein.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Rüstungszollstellen von Deutsch-Ostafrika.
 (Gegenübergestellt dem gleichen Monat des Vorjahres.)

im Monat Dezember 1907.

Gottfelle	Einnahme		Ausnahme		Zollfahrs-Verordnungs-Abgabe		Zollfahrs-Abgabe		Goldfahrs-Abgaben		Geld- und Silber-Abgaben		Ausgaben		Gegensatz		
	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	
Zonga	32 825	70,6	967	94	121	—	—	—	—	—	—	—	—	34 314	80	82 108	21
Bongani	9 577	70,5	306	80	1	42	—	—	—	—	—	—	—	11 222	81,5	14 882	33
Ngomjo	20 098	40	5 744	82,5	14	—	138	50	—	—	—	—	—	20 148	72	29 075	68
Zaresidiam	42 424	93,5	2 984	82	17	—	—	—	—	—	—	—	—	45 412	32	64 762	93
Ritiro	3 584	40,5	2 392	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 844	51	20 400	23
Sindi	5 291	13,5	3 379	03	27	—	—	—	—	—	—	—	—	9 003	68	9 035	85
Zumme in Stück	113 692	38,5	15 556	00,5	227	—	300	85	—	—	—	—	—	131 846	87,5	170 945	23
Zumme in Wert	151 470	11	20 741	34	302	07	401	13	—	—	—	—	—	175 765	83	—	—

im Monat Januar 1908.

Gottfelle	Einnahme		Ausnahme		Zollfahrs-Verordnungs-Abgabe		Zollfahrs-Abgabe		Goldfahrs-Abgaben		Geld- und Silber-Abgaben		Ausgaben		Gegensatz		
	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	Stück	Wert	
Zonga	34 035	82,5	945	60	210	—	39	60	—	—	—	—	—	35 024	18,5	82 785	10
Bongani	9 280	62,5	817	15	40	—	30	66	—	—	—	—	—	10 248	42	12 358	77
Ngomjo	17 128	30,5	5 007	08	5	—	—	—	—	—	—	—	—	23 236	86,5	30 982	40
Zaresidiam	41 472	46	3 079	32,5	204	—	—	—	—	—	—	—	—	45 285	24,5	29 439	33
Ritiro	3 025	08	2 359	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60 380	33	51 000	90
Sindi	8 760	29	2 297	13	28	—	—	—	—	—	—	—	—	9 707	42	13 602	70
Zumme in Stück	114 011	61,5	15 410	27,5	511	—	330	85	—	—	—	—	—	11 080	08	15 081	41
Zumme in Wert	152 815	40	20 555	03	681	33	441	13	—	—	—	—	—	134 028	84,5	178 705	12



Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Binnengrenze im II. Viertel des Kalenderjahres 1907 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Benennung der Warengruppen	Zum II. Viertel 1907	Zum II. Viertel 1906	Zunahme	Abnahme
	Wert Mf.	Wert Mf.	Wert Mf.	Wert Mf.
A. Einfuhr.				
I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe.				
a) Körner- und Hülsenfrüchte	14 160	5 942	8 218	—
b) Stollengewächse, Gemüse und Früchte	6 185	4 352	1 833	—
c) Koloniale Verzehrungsgegenstände, Gemüsmittel	24 131	16 137	7 994	—
d) Ölfrüchte, Pflanzenöle, Pflanzenwachs	949	790	159	—
e) Getränke (außer Mineralwasser)	26 802	18 686	8 116	—
f) Samen, lebende Pflanzen und Futtermittel	105	102	3	—
g) Faserpflanzen	219	13	206	—
h) Erzeugnisse der Forstwirtschaft	6 814	57 881	—	51 067
Summe I	79 365	103 903	—	24 538
II. Tiere und tierische Erzeugnisse.				
a) Lebende Tiere	1 584	640	944	—
b) Fleisch und ehbare tierische Erzeugnisse aller Art	6 322	5 360	962	—
c) Tierische Rohstoffe	8 178	9 030	—	852
Summe II	16 084	15 030	1 054	—
III. Mineralische und fossile Rohstoffe, Mineralöle	10 978	8 744	2 229	—
IV. Fabrikate aus Wachs, Fetten und Ölen	3 835	5 272	—	1 437
V. Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse (außer Schießbedarf und Sprengmitteln)	15 713	8 029	7 684	—
VI. Textil- und Filzwaren, Bekleidungsgegenstände usw. (außer Lederwaren)	753 706	505 544	248 252	—
VII. Leder- und Lederwaren, Wachsud, Stiefelherwaren	7 574	4 874	2 700	—
VIII. Gummi- und Kautschukwaren	164	343	—	179
IX. Holzwaren, Flecht- und Schnitzwaren	3 700	4 511	—	811
X. Papier- und Papptwaren, literarische und kunstgegenstände	9 596	6 056	3 540	—
XI. Stein-, Ton- und Glaswaren	13 701	37 414	—	23 713
XII. Metalle und Metallwaren (außer Instrumenten, Maschinen und Waffen).				
a) Unbearbeitete Metalle und Halbzeug	356	1 422	—	1 066
b) Fabrikate	89 024	49 008	40 016	—
Summe XII	89 380	50 430	38 950	—
XIII. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	9 011	9 875	—	864
XIV. Waffen und Munition	4 305	3 006	1 299	—
XV. Geld	—	—	—	—
Summe der Einfuhr im II. Viertel 1907	1 017 197	763 631	253 566	—
Zugegen im vorhergehenden Vierteljahr	807 971	—	—	—
Zunahme +, Abnahme —	+ 119 226	—	—	—
B. Ausfuhr.				
I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe.				
a) Körner- und Hülsenfrüchte	40 041	23 627	16 414	—
b) Stollengewächse, Gemüse und Früchte	16	—	16	—
c) Koloniale Verzehrungsgegenstände und Gemüsmittel	10 718	31 202	—	20 484
d) Ölfrüchte, Pflanzenöle und Pflanzenwachs	12 678	23 579	—	10 901
e) Getränke	—	—	—	—
f) Samen, lebende Pflanzen und Futtermittel	—	—	—	—
g) Faserpflanzen	13 235	6 400	6 835	—
h) Erzeugnisse der Forstwirtschaft	110 758	37 078	73 680	—
Summe I	187 448	121 886	65 580	—
II. Tiere und tierische Erzeugnisse.				
a) Lebende Tiere	26 378	14 909	11 469	—
b) Tierische Nahrungsmittel	35 551	48 256	—	12 705
c) Tierische Rohstoffe	619 161	436 183	182 978	—
Summe II	681 090	499 348	181 742	—



Benennung der Warengruppen	Im Viertel 1907		Im Viertel 1906		Zunahme		Abnahme	
	Wert	Mt.	Wert	Mt.	Wert	Mt.	Wert	Mt.
III. Mineralische und fossile Rohstoffe	12 272		8 838		3 984		--	
IV. Gewerbliche Erzeugnisse	9 803		5 687		4 116		--	
V. Geld	--		--		--		--	
Summe der Ausfuhr im II. Viertel 1907	890 611		635 250		255 352		--	
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr	889 951		--		--		--	
Zunahme +, Abnahme --	+ 57 260		--		--		--	

C. Gesamthandel.

Summe der Einfuhr und Ausfuhr im II. Viertel 1907	1 907 608		1 398 890		508 918		--	
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr	1 781 322		--		--		--	
Zunahme +, Abnahme	+ 176 486		--		--		--	

Wichtigste Warenpositionen.

Benennung der Waren	Im II. Viertel 1907		Im II. Viertel 1906		Zunahme		Abnahme	
	Menge kg	Wert Mt.	Menge kg	Wert Mt.	Menge kg	Wert Mt.	Menge kg	Wert Mt.

A. Einfuhr.

Reis	7 588	1 263	379	112	7 204	1 151	--	--
Mehl und Backwaren	40 069	12 101	9 475	5 291	30 624	6 810	--	--
Zucker, roh und raffiniert	28 663	11 252	17 219	6 527	11 444	4 726	--	--
Tabakfabrikate	1 355	5 417	863	4 250	492	1 158	--	--
Stille Weine aller Art	9 716	9 164	2 525	2 241	7 190	6 923	--	--
Braunwein aller Art	4 538	9 660	3 413	5 443	1 125	4 226	--	--
Bier	11 340	3 620	13 318	6 869	--	--	1 978	3 240
Bau- und Kugelholz	14 741	2 564	25 182	3 025	--	--	10 441	461
Fleisch u. ehbare tierische Erzeugn.	2 501	6 322	2 873	5 900	--	962	372	--
Zement	10 179	844	8 425	792	1 754	52	--	--
Salz	12 648	1 115	9 109	741	3 575	374	--	--
Stein-, Brauntoblen, Kalkstein	--	--	--	--	--	--	--	--
Petroleum	40 008	8 265	26 094	7 115	13 914	1 150	--	--
Seifen aller Art	3 945	2 651	9 680	4 947	--	--	5 735	2 296
Baumwollgewebe	137 178	307 438	188 321	456 501	--	--	51 143	149 063
Baumwollene Bekleidungen	144 344	421 125	8 601	33 918	135 743	387 207	--	--
Wollengarne und -waren, auch halbwollene	885	4 620	349	2 304	536	2 316	--	--
Garne und Waren aus Leinen, Jute usw.	8 524	7 506	3 190	5 533	5 334	1 973	--	--
Kopfmantierwaren, Schirme, Zeugschube	1 257	3 837	622	1 630	635	2 207	--	--
Lederne Schuhe und Zügel	668	3 664	590	3 300	80	624	--	--
Sonstige Leder- u. Sattlerwaren	250	2 309	285	1 484	--	--	35	--
Röbel und sonstige Tischlerwaren	1 351	1 937	1 787	3 555	--	--	436	1 618
Papier und Papp, Waren daraus	2 327	5 022	1 630	3 290	607	1 723	--	--
Tonwaren und Porzellan	256	436	298	518	--	--	42	82
Glas und Glaswaren	8 151	12 758	25 001	36 783	--	--	16 850	24 025
Robereien, eiserne Schienen, Stangen usw.	607	138	354	600	253	--	--	762
Wolle	40 972	13 808	17 286	5 861	23 686	7 947	--	--
Alle nicht genannten Eisenwaren	21 804	29 644	17 080	15 830	4 724	13 814	--	--
Waren aus and. unedlen Metallen	20 064	44 926	22 471	26 377	--	18 549	1 807	--
Vandwirtschaftliche Maschinen	962	1 598	802	1 651	160	--	--	58
Maschinen für industrielle Betriebe	506	1 010	1 363	2 978	--	--	858	1 968
Transportmaschinen u. Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder	1 482	1 880	2 100	2 741	--	--	618	861
Feuerwaffen (Zehnjahr)	36	2 841	22	2 272	14	509	--	--
Goldmünzen	--	--	--	--	--	--	--	--
Silbermünzen	--	--	--	--	--	--	--	--



Benennung der Waren	Im II. Viertel 1907		Im II. Viertel 1906		Zunahme		Abnahme	
	Menge kg	Wert Rfl.	Menge kg	Wert Rfl.	Menge kg	Wert Rfl.	Menge kg	Wert Rfl.
B. A u s f u h r.								
Weis.	192 133	39 652	138 592	22 895	53 541	16 757	—	—
Manna	982	44	—	—	982	44	—	—
Süßfrüchte	—	—	520	35	—	—	520	35
Kaffee	24 251	10 149	80 371	31 191	—	—	56 120	21 042
Zirap, Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—
Tabak	45	33	—	—	45	33	—	—
Stopa	—	—	—	—	—	—	—	—
Erdnüsse	77 782	12 171	181 027	22 840	—	—	103 265	10 669
Seiam	2 805	394	4 315	476	—	—	1 510	82
Kobbaumwolle	1 397	695	5 567	6 280	—	—	4 170	5 585
Zifafgaben	27 710	12 540	—	—	27 710	12 540	—	—
Saus, Kup- und Edelhölzer, roh, bearbeitet	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz und Holzsohlen	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerbhölzer, Gerbrinden	—	—	—	—	—	—	—	—
Stankfisch und Guttapercha	18 131	110 758	5 983	37 078	12 148	73 680	—	—
Rindvieh	1 384	22 318	812	12 407	572	9 911	—	—
Milch, Butter, Käse, Eier usw.	57 397	35 467	83 514	41 178	—	—	26 117	5 711
Eisenblei	196	4 490	60	1 166	136	3 324	—	—
Säure und Seife	336 550	512 869	230 888	395 695	105 668	117 174	—	—
Zuckerruch	48 105	100 797	13 898	29 611	34 207	71 186	—	—
Glümmer	—	—	—	—	—	—	—	—
Stopal	—	—	—	—	—	—	—	—
Gold	4	12 000	2	8 000	2	4 000	—	—

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen.

* Über Kautschukkultur in Südostasien

entnehmen wir einem Berichte des Kaiserlichen Generalkonsulats in Singapur vom 5. Februar d. Js. die nachstehenden Ausführungen:

Entwicklung im Jahre 1907.

Die Kautschukkultur hat auf der Halbinsel Malakka im Jahre 1907 annähernd denselben Aufschwung genommen wie im Vorjahre. Nach amtlicher Schätzung sind jetzt in den Straits Settlements, den Vereinigten Malayenstaaten und in Johore rund 150 000 Acres mit Heveabäumen bepflanzt (gegen rund 90 000 im Jahre 1906 und etwa 40 000 im Jahre 1905). Die mit Rubber bebaute Fläche hat sich also in zwei Jahren fast verdreifacht. Die in Perak unter Kautschukkultur befindliche Fläche wird amtlich auf 125 555 Acres angegeben; dabei ist anscheinend das zum Rubberbau abgegebene, aber noch nicht beplante Land mitgerechnet. Der Direktor der landwirtschaftlichen Abteilung der Vereinigten Malayenstaaten gibt die wirklich bebaute Fläche auf 47 300 Acres an.

Die Zahl der gepflanzten Bäume wird nun auf 15 Millionen angegeben (durchschnittlich 107 Bäume auf den Acres).

Für die zu dem Wirtschaftsgebiet der Straits Settlements gehörigen Länder, wie Sumatra und Borneo wird die beplante Fläche auf 14 000 bzw. 4000 Acres angegeben. Nach Angaben der Fachblätter, die alle Kautschuk produzierenden Länder der asiatischen Äquatorialzone in der Regel als ein Produktionsgebiet behandeln, sollen in Sumatra, Borneo, den siamesischen Tributärstaaten und Burma etwa 100 000 Acres teils mit Kautschukbäumen bepflanzt oder dafür in Aussicht genommen sein.

Es ist hier bereits von einer Rubberüberproduktion auf der Halbinsel Malakka die Rede gewesen. Man hat sogar angeregt, daß die Regierung die allzugroße Ausdehnung dieser Kultur verhindern solle. Die Kautschukkultur steht dabei zur Kokosnusskultur, zur Zuckerkultur und zur Gambir- und Tapiokakultur zur Zeit in einem Verhältnis von etwa 3 zu 4. Land, das bisher zum Anbau der genannten Pflanzenprodukte als ungeeignet oder überhaupt als unfruchtbar galt, ist, soweit sich dies zur Zeit, da die Versuche noch nicht abgeschlossen sind, beurteilen läßt, anscheinend mit Erfolg mit Heveabäumen bepflanzt worden. Die Heveakultur erlangt für die Vereinigten Malayenstaaten unzweifelhaft immer

mehr eine wirtschaftliche Bedeutung allerersten Ranges. Bisher sind Verheerungen durch Insekten und andere Schädlinge nicht bekannt geworden. Doch rät der tropenerfahrene Landwirtschaftsdirektor fortgesetzt zu größter Wachsamkeit. Die Regierung hat eine besondere Druckschrift über die Maßregeln zur Vermichtung von Schädlingen unter den Pflanzern verteilen lassen.

Handelswert des Lalang-Grases.

Das bisher als wertlos angesehene und in den Kautschukplantagen energisch bekämpfte Lalang-Gras (*Imperata arundinacea*) soll nach neuerlichen Untersuchungen bei entsprechender Bearbeitung und Mischung mit anderen geeigneten Gräsern oder Stoffen ein brauchbares Papier liefern. Nähere Ausführungen hierüber finden sich im Novemberheft des *Agricultural Bulletin* für die Straits Settlements.

Analyse des Plantagenkautschuks.

Die Londoner wissenschaftliche und technische Abteilung des Reichsinstituts zur Untersuchung und Feststellung des Handelswertes wenig bekannter oder besonders wichtiger Produkte und Mineralien hat bei Untersuchung von sechzehn Mustereisendungen von Plantagenkautschuk aus den Vereinigten Malayenstaaten festgestellt, daß die eingereichten Proben von ausgezeichneter Qualität waren. Der Gehalt an Kautschuk betrug zwischen 92,64 und 96,35 v. H., der Proteinstoffe von 1,35 bis 3,58 v. H., der Farze von 1,38 bis 3,58 v. H., Asche von 0,14 bis 0,56 v. H. und der Feuchtigkeit von 0,22 bis 0,60 v. H. Vier Proben enthielten 95 v. H. Kautschuk und sieben andere zwischen 94 und 95 v. H.

Kautschuk-Ausstellung.

Auf der vom 9. bis 11. August v. Js. in Kuala Kangsar (Perak) abgehaltenen Landwirtschaftlichen Ausstellung wurden Proben von Plantagenkautschuk ausgestellt, die die bei früheren Ausstellungen gezeigten Proben nach Menge und Güte weit übertrafen. Die Sheet- und „Biscuit“-Klasse war am meisten vertreten. Die bekannte blaue Farbe, die von den Käufern auf dem Londoner Markt verlangt wird, zeigten nur wenige Stücke dieser Klasse. Es wurde vermutet, daß die heiße trockene Witterung, die vor der Ausstellung geherrscht hat, die Nachdunklung des Kautschuks mit veranlaßt hat; verschiedene Pflanze erklärten auch, daß Kautschuk von dieser Farbe bei trockenem Wetter schwieriger herzustellen sei. *)

*) In hiesigen botanischen Garten wurde dagegen festgestellt, daß das Einsammeln und Verarbeiten des latex bei bedecktem Himmel und feuchtem Wetter nicht dunkleren sondern helleren Kautschuk ergebe.

Kautschuk in trockenen Blöcken — eine nur wenig vertretene Form — war von erster Güte und die Blöcke von gleichmäßiger Größe; Kautschuk in nassen Blöcken (auch nur in einzelnen Exemplaren ausgestellt) war von leidlich guter Qualität. In der „Kambong“-Klasse (Kautschuk von *Ficus Elastica*) war eine größere Gleichmäßigkeit in der Qualität zu konstatieren als bei den anderen Gruppen.

Zapfungsmethoden.

Nach den hiesigen Erfahrungen ist die Menge des Kautschuks in latex hauptsächlich vom Alter der Rinde abhängig. Die Pflanze in den Staaten gipfen daher an jungen Bäumen nur ein Viertel der Rinde von den untersten fünf Fuß des Stammes vom Boden aufwärts und zwar so, daß dieser Teil des Stammes in zwei Jahren gezapft ist. Für die nächste Zapfung wird der dem bereits abgezapften Teil gegenüberliegende Teil von der Größe des vorher gezapften Viertels ausgewählt und die Zapfung so vorgenommen, daß dieser Teil in weniger als zwei Jahren gezapft ist. Mit dieser Methode wird abwechselnd fortgefahren, bis der ganze Stamm gezapft ist. Bei älteren Bäumen wird der Stamm in Hälften abgezapft. Dadurch bedecken die durch das Zapfen entstandenen Streifen diese Stammeshälfte in weniger als zwei Jahren. Nach dieser Zeit wird auf der anderen Hälfte des Baumes fortgefahren. Die zweite Rinde (die alte Rinde ist durch das Zapfen nach und nach entfernt worden) hat daher drei Jahre Zeit zur Bildung, was als Mindestzeitmaß für die Ausreifung des Kautschuks angesehen wird. Von anderer Seite wird dagegen dringend empfohlen, dem Baum eine kurze Ruhezeit zur Erholung zu geben. Die beim Zapfen entstandene Wunde in der Rinde bleibt etwa eine Woche offen. Innerhalb eines Monats soll nicht mehr als 1/3 Zoll der Rinde weggeschnitten werden. Die Pflanze der Vereinigten Malayenstaaten sollen den Grätenschnitt dem Spiralschnitt, wie er in Ceylon angewendet wird, vorziehen. Die Funktionen des latex stehen auch hier noch nicht fest. Man nimmt in zulänglichen jahresständigen Kreisen jedoch an, daß der latex mit dem Saft des Baumes nicht identisch ist und daß er sich von diesem als besonderes Produkt absondert.

Handelswert des Samens.

Da die Nachfrage nach *Hevea* Brasilienis-Samen für die in der Bildung begriffenen Plantagen noch groß und die dafür gezahlten Preise noch hoch sind, kommt eine anderweitige Verwertung desselben vorerst hier noch nicht in Frage. Er scheint zu Futtermitteln geeignet, da er von Tieren gerne genommen wird. Doch ist



sein Wert für die Viehfütterung in der Form von Futtermilch hier noch nicht erprobt. Der Danbelswert richtet sich nach der Menge und der Qualität des in Kerne enthaltenen Öles. Dieses soll dem Leinsamenöl ähnlich und zur Farben- und Farbation geeignet sein.

Farbenfabrikanten haben bisher 10 bis 12 £ für eine Tonne enthäuteten Samen von guter Beschaffenheit geboten. In den Vereinigten Malayastaaten werden 111 Samenkörner auf 1 Pfund, 12 432 Samen auf 112 Pfund und 248 640 Samen auf die Tonne berechnet. Das Gewicht des Kernes beträgt 60 v. H. des Gesamtgewichts des Samenforns, daher ergeben 414 400 Samenkerne eine Tonne enthäuteten Samens. Zur Produktion von 414 400 Samenkernen sind etwa 1036 Bäume oder 5,4 Acres erforderlich. 1 Acre ergibt daher etwa 415 Pfund Samen im Werte von 15,88 \$. Bei einem angenommenen Marktpreis von 11 £ bis 93,50 \$ für die Tonne Samen ergibt sich nach Abzug aller Unkosten, einschließlich Fracht bis Europa, ein Gewinn von 7 \$ für den Acre.

Arbeiterfrage.

Die Kautschukplantagen sind zur Zeit mit Arbeitskräften hinreichend versehen. Mitunter, anscheinend aber mehr in den nördlichen Staaten, sind Tamils und Javanesen auf den Plantagen fest angesiedelt. Man hat Häuser für die verheirateten Leute, Moscheen und Tempel, sogar Theater errichtet.

Zum Zapfen werden gelegentlich Kinder Farbiger mit Erfolg verwendet. Eine weitere Neuerung ist, daß den Arbeitern Land zum Anbau ihrer Lebensmittel gegen Abarbeitung auf der Plantage überlassen wird. Die regierungsseitig nunmehr betonte sanitäre Ordnung auf den Plantagen, wie Beschaffung guten Trinkwassers, Anlage von Kuli-Hospitälern, Entwässerungsanlagen haben eine Steigerung der Betriebsausgaben verursacht, die bei der Plantagengründung in der Regel nicht vorgesehen war oder werden konnte.

Ein Gesetzesvorschlag, genannt die „Tamil Immigration and Ordinance“, der auf eine bessere Arbeiterverpflegung bei billiger Arbeit, sowie die Heranziehung der Plantagenbesitzer zu den Kosten der Arbeitererführung im Verhältnis zum Zuwachs der Plantagen abzielte, ist anscheinend wegen des letzten Widerstandes älterer Pflanzler, die von der neuen Steuer zumißet getroffen werden sollten, bisher nicht Gesetz geworden.

Atienmarkt.

Im August und September v. Jz. erreichten die Aktien der Kautschukgesellschaften in den Vereinigten Malayastaaten den bisher höchsten Stand.

Sie fielen dann infolge der verminderten Nachfrage nach Rubber, hervorgerufen durch die Abschwächung des amerikanischen Marktes. Außer durch Nachrichten von der Herstellung eines künstlichen Kautschuks wurde der Rubberaktienmarkt der Staaten auch noch durch die oben erwähnte Ausgabensteigerung beunruhigt, die für ältere Plantagen bei einem Arbeiterstand von rund 1000 Köpfen jährlich etwa 5000 \$ betragen soll.

Ausfuhr und Preise.

An Plantagenrubber wurde in den Jahren 1907 und 1906 aus den Vereinigten Malayastaaten ausgeführt:

	1907	1906	Zunahme
	e n g l. P f u n d		
Berak . . .	255 530	149 640	105 890
Selangor . .	1 198 751	681 040	517 711
Negri Sembilan	530 004	198 112	331 892
Pahang . . .	—	—	—
Zusammen	1 984 285	1 028 792	955 493
	= dz 35 433,6	18 371,2	17 062,3

Da die Vereinigten Malayastaaten keine direkte Schiffsahrtsverbindung mit den Konjunkturländern haben und die Ausfuhr über die Häfen Singapur und Penang geht, so sind die vorstehenden Posten in der Statistik der Straits Settlements enthalten.

Aus den Straits Settlements wurden ausgeführt:

	1907	1906	Zunahme
	dz	dz	dz
	13 947	4202	9745

Folgende Länder erscheinen in der Statistik als Hauptabnehmer:

England	mit 10 847 dz
Ceylon	„ 1 575 „
Belgien	„ 689 „
Australien	„ 233 „
Deutschland	„ 151 „

Nach der Selangor Government Gazette wurden in Singapur zu Anfang des Jahres 1908 folgende Preise notiert:

Sheet und Biscuit . . .	220,00 \$ per Pifal
Fine Crepe	220,00 „
Best Scrap in Crepe Form	190,00 „
Barf	150,00 „
Rough untreated Scrap .	150,00 „
Rambong untreated . . .	155,00 „

(Rambong wird der von Ficus Elastica stammende Kautschuk genannt).

Die meisten Plantagen, namentlich die in London finanzierten, senden ihr Produkt direkt nach London. In Singapur sind nur kleine Mengen Plantagenkautschuk gehandelt worden;



die dafür gezahlten Preise waren im Durchschnitt höher als die Londoner Preise. Der hier gehandelte Kautschuk ging überwiegend nach dem europäischen Kontinent, nur kleine Probestendungen nach Amerika. Das Geschäft trug in letzter Zeit häufig spekulativen Charakter, oft in Erwartung höherer Preise.

„Sheet“ und „Crepe“ erzielen die besten Preise, hellfarbige höhere wie dunkle. „Biscuits“ stellen nunmehr meist die jüngeren Plantagen her, die noch mit Handbetrieb arbeiten und größere Mengen von Kautschuk nicht erzielen. Zur Herstellung von „Sheets“ und „Crepe“ sind Waschmaschinen erforderlich; „Blocks“ können nur mit besonderen Maschinen hergestellt werden. „Wet blocks“ enthalten einen gewissen Prozentsatz Wasser; bei diesen Marken handelt es sich meistens um Versuchsendungen, da der Kautschuk in dieser Form am wenigsten dem Verderben ausgesetzt sein soll. Als das beste Mittel zur Verhinderung der Fäulnis gilt gutes Auswaschen und Trocknen im Rauch. Namentlich sollen gutes Waschen und nachheriges Auspressen genügen, um Proteinstoffe und zerlegende Säuren zu entfernen. Das Trocknen im Rauch ist bei „Crepe“ und „Block“ überflüssig, weil diese Formen schon nach drei bis vier Tagen verbrauchsfähig sind. Räucherung gilt als kostspielig; diese Frage befindet sich noch im Versuchsstadium.

„Scrap“ wird seitens einer holländischen Gummimwarenfabrik direkt auf den Plantagen gekauft. Von den nach London verschifften Sendungen von „Scrap“ ist in einem Fall ein um 2 bis 3 Pence höherer Preis erzielt worden als für die besten „Sheets“ oder „Crepe“.

Pflanzerverorganisation.

Die Pflanzler der Vereinigten Malayastaaten, der Straits Settlements und von Johore haben sich zur Vertretung ihrer Interessen meist staatenweise in verschiedenen Körperchaften organisiert. Solche sind:

The Malay Peninsula Agricultural Association,
The Perak Planters Association,
The United Planters Association of Selangor,
The Negri Sembilan Planters Association.

Aus dem „Tropenpflanzer“.

Die soeben erscheinende Aprilnummer des „Tropenpflanzer“, Organ des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, bringt an erster Stelle einen beachtenswerten Artikel von Dr. Endlich über die Zapupelkultur in Mexiko. Der Verfasser, einer der besten Kenner der mexikanischen landwirtschaftlichen Verhältnisse, gibt hier wertvolle

Aufschlüsse über die Wachstumsbedingungen, Kultur und Ernte dieser Agavearten, die den Indianern zwar schon seit Jahrhunderten als faserliefernde Pflanze bekannt war, aber erst in den letzten Jahren in Mexiko in Kultur genommen wurde. Die Zapupelfaser ist feiner, biegsamer und durchschnittlich länger als der Sisalhans, außerdem sehr widerstandsfähig und bei sorgfältiger Behandlung glänzend und von weißer Farbe; namentlich wird sie auch zur Herstellung von Schiffstauen empfohlen. Die günstige Beurteilung der Faser auf dem amerikanischen Markte läßt erwarten, daß sie sich im Falle einer Überproduktion an Sisalhans diesem gegenüber als Konkurrent behaupten wird. Da die Wachstumsbedingungen des Zapupe denjenigen der Sisalagave ähnlich sind, so rät der Verfasser an, in Deutsch-Ostafrika und Togo Kulturversuche mit der neuen ausichtsreichen Faserpflanze anzustellen.

In einem Aufsatz „Die Malletrinde als Gerbmateriale“ beschreibt Dr. Paehler die Herkunft, Eigenschaften und den Wert dieses neuen Gerbmateriale, das sich in den letzten Jahren in der Lederindustrie, besonders in der deutschen, sehr gut eingeführt hat. Dem westaustralischen Baume *Eucalyptus occidentalis* entstammend, kommt die Malletrinde hinsichtlich des Gerbstoffgehaltes den bisher bekannten gerbstoffreichsten Materialien wie Dividivi, Mangrovenrinde u. a. nicht nur vollständig gleich, sondern übertrifft sie in mancher Beziehung. Da die Malletbestände Australiens nicht sehr umfangreich sind und schon nach einigen Jahren erschöpft sein dürften, so wäre es eine dankbare Aufgabe, auch diesen Baum wie früher die Gerberakazie von Australien nach Afrika zu verpflanzen und besonders in Natal und Deutsch-Ostafrika in Kultur zu nehmen.

Unter den ständigen Rubriken des „Tropenpflanzer“ finden sich interessante Angaben über den Schutz der Bäume gegen schädliche Insekten und Krankheiten, über hygienischen Kampfer, Baumwolle, Kautschuk, Kafao und andere tropische Produkte.

Der Nummer ist als zweites Heft der Bericht über eine Reise beigegeben, die Gouvernementsgärtner Deijtel mit finanzieller Unterstützung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees nach Britisch- und Niederländisch-Indien unternommen hat. Deijtel legt darin seine während der Reise gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nieder und legt zu ihrer Anwendung in Kamerun an.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

Kautschukausfuhr aus dem Staate Ciudad-Bollvar (Venezuela) 1907.

Wie der britische Konsul in Ciudad-Bollvar berichtet, ist die dortige Kautschukproduktion im Jahre 1907 durch die Bitterungsverhältnisse sehr begünstigt und die Kautschukausfuhr größer gewesen als je zuvor. Immerhin seien die Aussichten für die Zukunft ungünstig, da die Folgen der Raubwirtschaft sich fühlbar zu machen beginnen und die zugänglicheren Waldungen bereits ausgebeutet sind. Die Saison 1908 hätte überdies sehr trocken eingesezt, und es sei wahrscheinlich, daß die Kautschukverschiffungen während des Jahres 1908 nachlassen würden. Die Kautschukausfuhr aus Ciudad-Bollvar gestaltete sich, wie folgt:

Art	1907	
	kg	£
Pará und Caura . . .	179 234	47 456
Balata	1 232 148	176 039
	1906	
	kg	£
Pará und Caura . . .	258 404	71 607
Balata	1 455 973	224 414

(The Board of Trade Journal.)

3wiebelernte Ägyptens 1908.

Die Zwiebelernte hat begonnen. Es treffen täglich etwa fünf- bis sieben tausend Säcke zu je 50 kg hier ein, übrigens zur Zeit noch von sehr verschiedener Qualität. Die Preise bewegen sich zwischen 3,50 M. und 4 M. für je 50 kg franco Bord.

Die Berichte von auswärtigen Märkten lauten bis jetzt nicht sehr günstig, da in Europa noch alte Vorräte vorhanden sind. Die Lage dürfte sich indessen beim Eintritt der wärmeren Jahreszeit wohl verbessern, da die alten Bestände alsdann dem Verderben ausgezset sind. Andererseits soll die in Texas bevorstehende große Ernte den hiesigen Markt ungünstig beeinflussen.

Im ganzen wird hier eine dem vorjährigen Ergebnis entsprechende Ernte erwartet (vgl. „Kol. Bl. 1908, S. 138).

(Bericht des Majors. Stoujalos in Alexandrien vom 17. März 1908).

Die Goldproduktion der Welt im Jahre 1907.

Nach den vorläufigen Ermittlungen einer nord-amerikanischen Minenzeitung stellt sich die Gold-

produktion der Welt im Jahre 1907, verglichen mit 1906, wie folgt:

Produktionsgebiet	Goldproduktion	
	1907	1906
	in 1000 Dollar	
Transvaal	132 908	119 609
Vereinigte Staaten . . .	89 616	94 374
Australasien	75 144	82 237
Rußland	21 500	22 469
Mexiko	17 250	16 639
Ostafien	11 500	11 500
Rhodesia	11 250	9 902
Ostindien	10 090	11 031
Kanada	9 500	12 023
Westafrika	5 620	4 122
Audere Länder	23 000	22 024
Zusammen	407 378	405 930.

(Buenos Aires Handels-Zeitung.)

Der Wachsbeerenstrauch als Mittel zur Befestigung von Dünenland.

Der Wachsbeerenstrauch ist in den Anfangsstadien der Festlegung des Dünenlandes nicht verwendbar, weil er nicht rasch genug Wurzel faßt. Dagegen dient er, nachdem mit anderen Pflanzen, namentlich mit dem Palm — Sandhalm, Marragrass — und dem Strandweizen, ein Anfang gemacht ist, später zur weiteren Befestigung des Sandes. Mit dem Palm und mit dem Strandweizen sind nicht nur in Südafrika, insbesondere an der Küste der Falsche Bay von Muizenberg bis Somersjet Strand, sondern auch in Europa, namentlich auch an der deutschen Küste der Ost- und Nordsee, seit vielen Jahren von Erfolg begleitete Versuche gemacht worden. Als ein anderes Gras, das zu dem angeführten Zwecke verwendbar sein soll, wird eine Chymococca empetroides genannte Pflanze bezeichnet; doch sollen mit dieser noch nicht viele praktische Versuche angestellt worden sein.

Das Wachs der Wachsbeere dient denselben Zwecken wie anderes Wachs, z. B. zur Verfertigung von Lack, von Kerzen, Seifen und dergleichen.

Eine im Imperial Institute untersuchte Probe von Kapsbeerenwachs, das in der Kapkolonie in in großen Mengen vorkommt, aber bislang wenig beachtet wurde, gleich in seinen Haupteigenschaften sehr dem von Myrica cerifera stammenden sogenannten Myricenwachs. Wahrscheinlich stammt das Beerenwachs von einer in Südafrika vorkommenden Spezies von M. quercifolia, M. cordifolia, M. latiniata und M. serrata. Bei der

Unterfuchung wurden folgende Konftanten gefunden:

	Maßbeeren- wachs	Murten- wachs
Verfeinigungszahl . . .	211,1	205—217
Zodzahl	1,06 v. S.	1,95—3,9 v. S.
Säurezahl	4,09 mg	—
Mittleres Molekular- gewicht der Fettsäuren	236,1	243
Schmelzpunkt des Wachses	40,5° C.	40,8° C.
Schmelzpunkt der Fett- säuren	47,5° C.	47,5° C.
Spezififches Gewicht bei 99° C.	0,8741	0,975—0,878

Kleinere Verfuche der Industrie haben ergeben, daß das Wachſ zur Seifenfabrikation ſich nicht, jedoch, wie auch die hohe Verfeinigungszahl erkennen läßt, zur Seifenfabrikation gut eignet.

Es liefert eine harte weiße Seife.

(Nach einem Berichte des ſtaif. Generalkonſulats in Maftabt.)

Handel der Kapkolonie 1907.

Der Handel der Kapkolonie bewertete ſich im Jahre 1907 in der Einfuhr auf 49 276 224 £ gegen 47 129 882 £ im Vorjahre und in der Ausfuhr auf 53 221 146 £ gegen 49 769 614 £ im Jahre 1906.

Die Zunahme der Einfuhr ift auf den geſteigerten Tranſitverkehr zurückzuführen, der ſich bei den Verſchiffungen ſüdafrikanifcher Produkte über die Kapkolonie abwickelt. Inſonderheit ſind es die vermehrten Ausfuhr von Gold und Diamanten geweſen, die den Wert der Einfuhr in die Kapkolonie haben anſchwellen laſſen. So ift die Rohgold-einfuhr von 24,4 auf 28,2 Millionen £ und die Einfuhr von Diamanten von 2,4 auf 3 Millionen £ gewachſen. Dieſer Verlehrsſteigerung gegenüber ift die überſeeiſche Einfuhr erheblich zurückgeblieben, und ihr Wert ift von 17 Millionen £ im Jahre 1906 auf 14,5 Millionen £ im Jahre 1907 geſunken. Dabei ift beſonders der Rückgang in der Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln ſowie von Fabrikaten hervorzuheben. Erſterer beläuft ſich dem Vorjahre gegenüber auf 0,9 Millionen £, letzterer auf 1,4 Millionen £.

Bei der Ausfuhr ift die Wertſteigerung auf die vermehrten überſeeiſchen Goldverſchiffungen zurückzuführen, die dem Jahre 1906 gegenüber um 3,9 Millionen £ zugenommen haben, während die Ausfuhr von Diamanten um 0,3 Millionen £ nachgelaſſen hat. Die überſeeiſche Ausfuhr anderer ſüdafrikanifcher Produkte als Gold und Diamanten

hat eine Zunahme von 0,9 Millionen £ zu verzeichnen.

Einen näheren Überblick über die Geſtaltung der Ein- und Ausfuhr in den letzten beiden Jahren geben folgende Tabellen:

	Einfuhr.	
	1907	1906
Werte in £		
Überſeeiſche Einfuhr:		
1. Lebende Tiere	76 523	139 186
2. Nahrungs- u. Ge- nufsmittel	3 510 399	4 456 442
darunter:		
Alc und Bier	30 999	71 225
Viſkult und Skates	37 048	55 855
Butter	131 217	265 182
Käſe	76 515	94 744
Roher Kaffee	289 275	383 631
Zuckerwert	91 634	98 360
Weizen	813 687	919 917
Weizenmehl	134 096	160 009
Fier	62 335	69 347
Friſchtonferben	79 898	112 302
Fleiſch, friſch oder ge- froren	135 903	373 357
Speck und Schinken	112 077	98 972
Fleiſch, geſalzen oder in Blechbüchſen	32 625	80 871
Kondenſierte Milch	220 482	225 223
Hafer- u. andere Mehl- präparate	83 405	66 972
Reis	105 960	84 277
Spirituofen	123 878	148 300
Zucker	427 504	460 651
Tee	129 034	133 829
3. Rohmaterial und Halbfabrikate	965 647	1 159 556
darunter:		
Kohlen, Koſk u. Preß- ſohlen	106 228	110 472
Glycerin zu Fabri- kationszwecken	76 234	116 787
Eiſenblech, glatt und gewellt	167 905	161 137
Nitrate zu Fabri- kationszwecken	91 037	103 841
Mineralöl	101 194	206 625
Anderc Ele, nicht für den Genuß	74 346	74 440
Unbearbeitetes Holz	112 995	113 933
4. Fabrikate	9 699 719	11 007 146
darunter:		
Landwirtsſchaftliche Ge- räte	146 560	133 333
Waffen und Munition	94 460	116 503
Kleidungsſtücke	1 104 451	1 203 017



	1907	1906
	Wert in £	Wert in £
Säde	143 183	129 129
Explosivstoffe	147 490	150 629
Bücher und Noten	179 634	172 799
Stiefel und Schuhe	666 252	767 639
Lichter	46 505	73 532
Zement	74 576	94 572
Baumwoll-Stückgüter	843 411	1 010 267
= Strumpfwaren	250 089	317 074
And. Baumwollwaren	314 582	302 455
Arzneien	62 281	72 648
Chemikalien u. Farbstoffe	232 620	240 436
Ton-, Porzellan- und Glaswaren	137 593	169 986
Telegraphenfabel und Zubehör	49 789	65 179
Möbel u. Tischlerwaren	257 380	371 095
Posamentier- u. Putzwaren	743 305	834 978
Eisenfußwaren	700 828	840 721
Hüte und Mützen	152 397	199 956
Schmuckachen	78 494	80 932
Leber und Lederwaren	170 212	180 801
Maschinen aller Art	833 445	809 077
Musikinstrumente	49 614	66 963
Delikatesswaren	81 227	94 947
Druck-, Packpapier u. Tapeten	128 491	124 999
Möbeln u. Zubehörteile	90 078	139 918
Eisen- u. Straßenbahnmaterial	63 513	93 189
Seife, gewöhnliche	109 171	130 950
Schreibmaterialien	255 107	296 264
Tabak, unbearbeitet	36 455	42 935
Zigarren	34 054	39 829
Zigaretten	18 429	41 257
bearbeitet	3 579	10 652
Fahrzeuge:		
Karren und Wagen	22 553	43 726
Motorwagen u. Teile	61 165	45 571
andere	105 398	120 855
Holz, gehobelt u. gemietet	68 874	105 212
verarbeitet	83 333	125 741
Wollene Stückgüter	187 271	167 802
= Strumpfwaren	37 401	45 963
Andere Wollwaren	224 368	224 029
5. Postfachen	267 616	295 454
Zusammen überseeische Wareneinfuhr	14 519 904	17 057 784
Einfuhr aus anderen Staaten der Zollunion.		
Südafrikanische Produkte:		
Gold aus		
Transvaal	26 159 121	22 576 306
Südrhodesia	2 042 184	1 802 706

	1907	1906
	Wert in £	Wert in £
Nordwestrhodesia	1 424	—
Bechuanaland	20 393	18 860
Diamanten aus		
Transvaal	1 881 841	1 588 267
Orangeflußkolonie	1 108 525	831 589
Südrhodesia	14 570	5 850
Andere	1 977 214	1 882 736
Nicht-südafrikanische Produkte:		
Rohgold im Transitverkehr	23 117	19 692
Andere, verzollt	421 342	420 791
im gebundenen Verkehr	9 679	6 608
Gesamte Wareneinfuhr	48 179 314	46 211 189
Einfuhr für die Kapregierung*)	451 004	480 489
Einfuhr für die anderen Regierungen	260 968	131 281
Mängeneinfuhr. Übersee	124 658	97 252
= anderen Staaten der Union	260 280	209 671
Gesamteinfuhr	49 276 224	47 129 882
Ausfuhr.		
Südafrikanische Produkte:		
nach überseeischen Ländern	44 092 215	39 618 747
davon		
Diamanten	8 973 148	9 257 531
und zwar aus		
Kapkolonie	5 968 212	6 831 825
Transvaal	1 881 841	1 588 267
Orangeflußkolonie	1 108 525	831 589
Rhodesia	14 570	5 850
Rohgold	28 226 185	24 398 208
und zwar aus		
Kapkolonie	3 063	336
Transvaal	26 159 121	22 576 306
Südrhodesia	2 042 184	1 802 706
Nordwestrhodesia	1 424	—
Bechuanaland	20 393	18 860
Andere Waren	6 892 882	5 963 008
darunter:		
Kupfererz u. Regulus	577 395	481 649
Straußfedern	1 814 210	1 406 119
Angorawolle	914 597	795 604
Rindshäute	96 049	84 579
Ziegenfelle	246 227	205 197
Schaffelle	450 924	397 302

*) Mit Ausnahme der Mohleneinfuhr aus Transvaal und der Orangeflußkolonie für die Staatsbahnen.



	1907	1906
	Wert in £	
Wolle, gewaschen	11 245	10 331
gereinigt	282 026	206 864
im Schweiß	2 197 026	1 956 684
nach anderen Staaten der Zollunion	2 995 912	2 864 427

Zusammen 47 088 127 42 483 174

Wiederausgeführte Waren:

nach überseeischen Ländern		
im gebundenen Ver-		
kehr	124 836	144 749
verzoft	261 142	258 267
Postfaden	25 257	26 930
nach anderen Staaten der Zollunion		
	4 915 479	5 885 418

Zusammen 52 415 841 48 798 538

Ausfuhr nach anderen Kolonialregierungen	237 637	143 133
Münzengausfuhr n. übersee " anderen Staaten der Zollunion	10 033	443 540
	557 635	384 403

Überhaupt 53 221 146 49 769 614

(The Cape of Good Hope Government Gazette.)

**Handel der britischen Kolonie St. Vincent im
Jahre 1906/07.**

Es bewertete sich

	1906/07	1905/06	1904/05
	£	£	£
die Einfuhr St. Vin-			
cents auf	78 008	69 097	74 238
die Ausfuhr St. Vin-			
cents auf	83 755	53 078	51 902

Auf die einzelnen Warengruppen verteilten sich die Ein- und Ausfuhrwerte in folgender Weise:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1906/07	1905/06	1906/07	1905/06
	£	£	£	£
Nach Nahrungsmittel.				
(Getreide mib.)	32 000	31 575	46 393	40 935
Rohmaterialien	12 268	6 506	21 890	10 289
Fabrikate	33 740	30 956	15 463	1 854
Zusammen	78 008	69 077	83 755	53 078

Auf die Herkunfts- und Bestimmungs-
länder entfielen folgende Werte:

Bestimmungsänder	Einfuhr		Ausfuhr	
	1906/07	1905/06	1906/07	1905/06
	£	£	£	£
Großbritannien	27 126	25 471	39 878	24 405
Britische Kolonien	32 870	30 691	43 184	27 920
Ausland	18 012	12 935	603	753
Zusammen	78 008	69 097	83 755	53 078

Für die hauptsächlichsten Einfuhrartikel ergaben sich im Jahre 1906/07 (und 1905/06) nachstehende Werte in £: Biskuits 1611 (2042), Butter 1654 (1518), Fische, gefalgene usw. 5954 (4875), Weizenmehl 8386 (7864), Gefalgenes Schweinefleisch 1917 (1922), Reis 2279 (2179), Petroleum 1383 (1211), Holz und Dachschindeln 7000 (2595), Textilwaren 16 581 (15 185), Metallwaren 5922 (4822), Seife 1569 (1375).

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel hatten im Jahre 1906/07 (und 1905/06) folgende Werte in £ aufzuweisen: Kaffawarstoffe 1439 (1531), Baumwolle und Baumwollfäden 18 949 (8280), Walfischtran 250 (254), Gemüse 2690 (3545), Zucker (Muscovado) 3555 (3793), Erdnüsse 1929 (2444), lebendes Vieh 5192 (5076), Arrowroot 24 351 (20 522), Kaffee 3838 (5426).

(Colonial Reports — Annual Nr. 555.)

**Aufhebung des Einfuhrverbots für Weinstöcke,
Stedlinge davon und Weintrauben in Neuseeland.**

Laut Proklamation vom 27. Januar d. Js. ist die Proklamation vom 10. Januar 1883, wodurch die Einfuhr von Weinstöcken, Stedlingen davon und Weintrauben nach Neuseeland verboten war, aufgehoben worden. Durch eine Verordnung im Rate vom 22. Januar d. Js. ist indessen die Einfuhr von Trauben aus dem Australischen Bunde nur unter gewissen besonderen Bedingungen gestattet.

(The Board of Trade Journal.)

Sollerhöhungen in Sansibar.

Laut Verordnung vom 5. Februar d. Js. dürfen alle Waren, die vor dem 24. Dezember v. Js. verpackt waren und zur Zeit unverzoft im Zollamte lagern, bis auf weiteres noch zum alten Zollfuß eingeführt werden. Ursprünglich war die Einfuhr zum alten Zollfuß nur bis zum 27. Januar d. Js. gestattet. (S. Kol. Bl. 1908, S. 265.)



Verchiedene Mitteilungen.

Auswanderung und Kolonien.

Die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer veröffentlicht soeben eine Statistik für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907, der wir nachstehende Einzelheiten entnehmen:

An die Auskunftsstelle wurden in dem genannten Zeitraum 5657 schriftliche und 1803 mündliche Anfragen gerichtet. Die Gesamtzahl der schriftlichen und mündlichen Anfragen beträgt also 7460. Von den Anfragen kamen aus Preußen 4544, aus Elsaß-Lothringen 89, aus den übrigen Bundesstaaten 2494, aus dem Ausland 317 und aus den deutschen Kolonien 16 (Deutsch-Südwestafrika 11, Kamerun 2, Deutsch-Ostafrika 1, Kiautschou 2).

Dem Berufe nach standen unter den Anfragenden die Kaufleute, Landwirte, Gärtner und Handwerker weitaus an der Spitze. Das Alter der Anfragenden ist bekannt von 4173 Personen. Es stehen im Alter von bis zu 20 Jahren 414, 20 bis 30 Jahren 2558, 30 bis 40 Jahren 902, 40 bis 50 Jahren 242, über 50 Jahre 57. Die Angaben fehlten bei 3287 Personen. Dem Familienstande nach waren ledig 2921, verheiratet 1521, vermittelte 20 Personen (ohne Angabe 2998). Mitteilungen über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel wurden von den Anfragenden in 2051 Fällen gemacht. Danach besaßen unter 1000 M. 185 Personen, von 1000 bis 9000 M. 675 Personen, von 10 000 bis 49 000 M. 548, von 50 000 bis 100 000 M. 67, von 120 000 bis 500 000 M. 15 Personen.

Auf die deutschen Kolonien bezogen sich im ganzen 10 506 Anfragen, und zwar auf Deutsch-Südwestafrika 4286, Deutsch-Ostafrika 1815, Kamerun 795, Togo 698, Samoa 461, die Karolinen, Palau und Marianen 399, Deutsch-Neuguinea 351, Kiautschou 68, die deutschen Südpazifischen im allgemeinen 38, die deutschen Kolonien im allgemeinen 1595.

Die Summe der Aufstellung nach den verschiedenen Ländern (also auch nach den einzelnen Kolonien) übersteigt die Gesamtsumme der schriftlichen und mündlichen Anfragen ganz erheblich, was daraus zu erklären ist, daß sich die Anfragen in zahlreichen Fällen auf mehrere Auswanderungsgebiete beziehen.

Die Lage der Baumwollindustrie Großbritanniens im Jahre 1907.

Für die Baumwollindustrie brachte bereits das Jahr 1905 einen großen Aufschwung. Die vorteilhafte Situation hielt auch 1907 bis gegen das Ende des Jahres an.

Die günstige Lage der Industrie erhellet aus dem größeren Verbrauch an Rohmaterial. Es gingen an roher Baumwolle ein:

1907: 21 313 284 Engl. Ztr. (Wert: 70 463 023 £)
1906: 17 923 049 " " (" 55 749 640 ")
1905: 19 674 960 " " (" 52 182 656 ")

Es wurden ins Ausland wieder ausgeführt:
1907: 2949 572 Engl. Ztr. (Wert: 9 539 317 £)
1906: 2 191 703 " " (" 6 605 053 ")
1905: 2 528 374 " " (" 6 564 673 ")

Es blieben also der einheimischen Industrie 1907 zur Verfügung: 18 585 712 Englische Zentner gegen 15 731 346 und 17 146 586 in den beiden Vorjahren.

Insbesondere war die Lage der Spinnereien außerordentlich günstig. Wie oben bemerkt, war das Rohmaterial im Preise mehr und mehr gestiegen. Den Spinnern aber war es trotzdem möglich, erhebliche Gewinne zu erzielen. Sie konnten mit den Garnpreisen um Leichtigkeit in die Höhe gehen, da die Nachfrage zeitweilig die Lieferungsfähigkeit der Spinnereien beträchtlich überstieg. Um Fingern herrschte ein solcher Mangel an Garn, daß eine Anzahl von Webstühlen vorübergehend die Arbeit einstellen mußte. Nicht nur die inländische Nachfrage nach Garn war groß; auch die Ausfuhr, insbesondere nach dem Kontinent, nahm beträchtlich zu. Es wurden an baumwollenen Garnen ausgeführt:

1907: 241 115 800 Pfund (Wert: 15 417 081 £)
1906: 207 378 700 " (" 11 835 603 ")
1905: 205 100 500 " (" 10 318 554 ")

Auf Deutschland entfielen davon:

1907: 67 082 300 Pfund (Wert: 5 084 969 £)
1906: 41 013 600 " (" 3 227 921 ")
1905: 39 513 100 " (" 2 697 219 ")

Am Ende des Jahres trat auch für die Baumwollspinnereien eine Abschwächung der Konjunktur ein, indes noch nicht in sehr fühlbarer Weise. Erst im neuen Jahr ist der Rückschlag stärker hervorgetreten. Die Rohbaumwolle zog gegenüber dem Preise wieder an, auf den sie bis gegen Ende Dezember 1907 herabgegangen war. Die Spinnereien mußten aber die Garnpreise herabsetzen und sammelten gleichwohl langsam

Vorräte an, eine seit Jahren ungewohnte Erscheinung.

Beniger günstig als die Lage der Spinnereien war 1907 die der Webereien. Sie konnten mit ihren Preisen nicht im Verhältnisse der Verteuerung des Garnes in die Höhe gehen. Sie wurden auch durch den zeitweiligen Mangel an Garn empfindlich geschädigt. Gleichwohl hatten sie im größeren Teile des Jahres einen stotten Abjag, so daß sie mit dem Geschäftsergebnis immerhin zufrieden sein konnten. Das Inland war ein guter Abnehmer. Auch das Ausland hat mehr bezogen, wenigleich der Menge nach der Unterschied gegenüber den Vorjahren nicht sehr erheblich war. Es wurden an baumwollenen Geweben ausgeführt:

1907: 6 298 040 500 Yard (Wert: 81 048 337 £)
 1906: 6 260 771 400 „ („ 75 372 268 „)
 1905: 6 196 782 900 „ („ 70 821 119 „)

Auf Deutschland entfallen hiervon:

1907: 85 931 900 Yard (Wert: 1 557 062 £)
 1906: 72 658 500 „ („ 1 238 238 „)
 1905: 65 916 300 „ („ 1 094 015 „)

Deutschland war also ein wesentlich besserer Kunde als in den Vorjahren.

Wie die Webereien im allgemeinen ungünstiger standen als die Spinnereien, so hat sich für sie auch der Rückschlag gegen Ende des Jahres früher und stärker bemerkt gemacht. Anfang 1908 mußten die Webereien fast sämtlich, sei es durch Stillstellen eines Teiles der Webstühle, sei es durch Verkürzung der Arbeitszeit, eine Verminderung der Erzeugung eintreten lassen. Die Verkaufspreise gingen gleichwohl auf einen verlustbringenden Stand zurück und die Anhäufung von Lagervorräten wurde nicht verhindert.

Die Hilfsindustrien, wie Appreturanstalten, Druckereien und Färbereien, leiden noch mehr unter der Depression. Für sie war schon das ganze Jahr 1907 ein ungünstiges.

Mit ihren Arbeitern, die über 500 000 betragen, ist die Baumwollindustrie in den letzten Jahren im allgemeinen gut ausgefallen. Zur Regelung der Lohnfragen besteht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern das sogenannte „Brooklands-Übereinkommen“, das schon im Jahre 1903 geschlossen wurde und welches bestimmt, daß die Löhne jeweils nur um höchstens 5 v. H. erhöht oder herabgesetzt werden sollen, und daß innerhalb der nächsten zwölf Monate keine weitere Erhöhung oder Herabsetzung gefordert werden darf. Allerdings schienen gerade im Jahre 1907 die Arbeiter allmählich mit diesem Übereinkommen unzufrieden zu werden, wohl weil sie meinten, daß ihnen ein größerer Anteil an dem Gedeihen der Industrie gebühre. Verschiedene Kategorien

von Arbeitern machten Versuche, sich dem Übereinkommen zu entziehen, und es schien infolgedessen wiederholt im Jahre 1907 und zu Anfang von 1908, als ob es zu ersten Lohnkämpfen kommen würde. Der Friede wurde aber schließlich immer wieder hergestellt, und jetzt ist die Lage der Industrie eine so gedrückte geworden, daß es den Arbeitern wohl sehr fern liegen wird, sich vom Übereinkommen loszulösen.

(Nach einem Berichte des Kaiserl. Generalkonsulats in London.)

Zusammenlegung von Goldbergwerken am Witwatersrand (Transvaal).

Eins der wichtigsten Mittel, deren die Bergwerksgesellschaften sich seit einiger Zeit bedienen, um ihre Betriebe ökonomischer zu gestalten, ist die Zusammenlegung von mehreren einander benachbarten Bergwerken zu einem Bergwerke. Einer derartigen Zusammenlegung muß natürlich eine Verschmelzung der Gesellschaften vorausgehen, welche die Eigentümer der betreffenden Bergwerke sind. Diese Verschmelzung geschieht gewöhnlich in der Weise, daß sich eine oder mehrere Bergwerksgesellschaften von einer anderen Bergwerksgesellschaft gegen Hingabe einer Anzahl Aktien seitens der letzteren auskaufen lassen. Die von der aufgekauften Gesellschaft erworbenen Aktien werden dann unter deren Aktionäre je nach der Zahl der Aktien, mit denen ein jeder an ihr beteiligt war, verteilt. Kommen auf eine der erworbenen Aktien mehrere Eigentümer, so werden die Aktien auf der Börse in Johannesburg verkauft und der Erlös anteilsgemäß den bisherigen Aktionären ausgezahlt.

Durch solche Verschmelzungen wird es möglich, größere Bergwerkskomplexe mit sehr viel weniger Schächten zu bearbeiten und auch an maschinellen Einrichtungen und Administrationskosten große Ersparnisse eintreten zu lassen.

Eine der größten Verschmelzungen dieser Art, die in nächster Zukunft bevorstehen, ist die Verschmelzung von 5 sogenannten „Deep Level“-Bergwerksgesellschaften, die unter der Kontrolle der Firma Goldfeld & Co. stehen. Die diesen fünf Gesellschaften, der City Deep Ltd., Wolhuter Deep Ltd., South City Ltd., South Wolhuter Ltd. und Klipriviers Estate, gehörigen Bergwerke, die noch nicht im Betriebe sind, sollen, wie in den Einladungen der Aktionäre der verschiedenen Gesellschaften zu einer Generalversammlung auf den 27. März d. J. angeführt wird, in der Weise vereinigt werden, daß die South City Ltd. die übrigen vier Gesellschaften aufkauf. Zweck der Verschmelzung ist, eine Bearbeitung des den Ge-



gesellschaften zusammen gehörigen Arealen, die bisher noch nicht begonnen worden ist, wirtschaftlich zu ermöglichen.

Außer dieser Verschmelzung ist bereits angefündigt eine Verschmelzung der Gesellschaften Knight Central Ltd. und South Knights Ltd.

Zu Ausfücht genommen, wenn auch noch nicht öffentlich angefündigt, soll ferner die Vereinigung von sechs von Osten nach Westen neben einander liegenden, hauptsächlich unter der Kontrolle der East Rand Proprietary Mines Ltd. stehenden Ausbühwerken mit drei südlich davon liegenden Deep Levels sein. Die erwähnten sechs Ausbühwerke sind die der Driefontein Consolidated Mines Ltd., der Angelo Gold Mines Ltd., der New Comet Gold Mining Co. Ltd., der Cajon G. M. Co. Ltd., der Cinderella G. M. Co. Ltd. und der New Blue Sky G. M. Co. Ltd.; die drei südlich davon belegenen „Deep Levels“ sind die der Driefontein Deep Ltd., der Angelo Deep Ltd. und der Hercules G. M. Co. Ltd. Letztere sind bisher noch nicht in Betrieb genommen worden. Ihre Inbetriebsetzung aber würde, so nimmt man an, nach der Verschmelzung leicht von den nördlich belegenen Bergwerken aus erfolgen können.

Eine weitere Verschmelzung soll bevorzuehen zwischen der Ersteinsten Bergwertgesellschaft Crown Deep Ltd. und der South Rand G. M. Co. Ltd., die ihr Bergwerk unmittelbar südlich von dem der erstgenannten Gesellschaft hat.

Verwendung von Lava als Mörtel in Japan.

Eine bei Karatsu auf Kjusiu gefundene Lava-art liefert mit Zement oder mit Leim oder mit beidem vermischt einen wirksamen und dauerhaften Mörtel, der sich besonders bei Unterwasserbauten gut bewähren soll. Da die Lava mit wenig Ankosten gewonnen und gemahlen werden kann, so ist das Mischprodukt erheblich billiger als Zement oder Leim und scheint sich einer steigenden Beliebtheit zu erfreuen.

Zur Ausbeutung des Produktes haben sich mehrere Gesellschaften gebildet, von denen die japanische Lavaartige - Aktiengesellschaft (Nippon Kagambai Kabushiki Kaisha) in Osaka die bedeutendste ist, einflußreiche, kapitalträchtige Aktionäre hat und die anderen Gesellschaften anzukaufen beabsichtigt.

Die Gesellschaft, deren eingezahltes Kapital 2,1 Millionen M. beträgt, gewinnt aus ihren Gruben bei Karatsu monatlich 7800 t Lavaartige und verkauft sie zum Preise von 1,37 bis 1,58 M. für einen Sack von 75 l Inhalt. Als Abnehmer werden u. a. Marine-, Armee- und Eisenbahnbehörden genannt. Der Artikel geht vielfach nach

Formosa, Korea sowie Nordchina und soll neuerdings verjuchsweise nach dem weiteren Ausland exportiert werden.

Es wird behauptet, daß er dem deutschen Trag und dem italienischen Buzzolana ähnlich ist.

(Vericht des Kaiserl. Konsulats in Nagasaki.)

Literatur.

Prof. Dr. Köbner, Wirkl. Admiralsitätsrat und vortragender Rat im Reichs-Marine-Amt: Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. XII und 227 S. Preis 5 M.

Das Werk stellt sich nach der Vorrede als eine erheblich erweiterte Buchausgabe des vom Verfasser bearbeiteten Abschnitts „Kolonien und Kolonialpolitik“ in Eisters „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ dar. Einer umfassenderen, die jüngsten amtlichen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen berücksichtigenden Neubearbeitung sind namentlich diejenigen Materien unterworfen worden, welche, wie das koloniale Finanzwesen, das Eisenbahnenwesen, die Eingeborenenpolitik, die Landpolitik usw., gegenwärtig ein besonderes praktisches Interesse beanspruchen.

Von den fünf Abschnitten, in welche das Buch gegliedert ist, behandelt der erste, einleitende, den Begriff und die Bedeutung der Kolonisation sowie die Einteilung der Kolonien. Der Verfasser unterscheidet Gebiete der Urproduktion (Siedlungs-, Pflanzungskolonien) und koloniale Stützpunkte (Handelskolonien, politisch-militärische Stützpunkte). Hieran schließt sich eine kurze Erörterung der Einrichtung der Strafkolonien, in welcher der Verfasser unter Berücksichtigung der Erfahrungen verschiedener anderer Kulturnationen zu dem Ergebnis kommt, daß die kolonialpolitischen Bedenken gegen die Deportation deren Vorzüge überwiegen.

Der zweite Abschnitt schildert in knappen Zügen die Entstehung der modernen Kolonialreiche. Er beginnt mit einem Abriß der neueren Kolonialgeschichte der fremden Kolonien, wobei auch die Entstehung und die gegenwärtigen Probleme des Kongostaates behandelt werden. Hieran schließt sich eine tabellarische Übersicht über alle einzelnen fremdländischen Kolonien nach Größe und Einwohnerzahl, deren auf umfangreiche Vorarbeiten gestützte Angaben, wie der Verfasser betont, zum Teil von denjenigen der gebräuchlichen Nachschlagewerke abweichen. Sodann folgt eine Darstellung der Entstehung und des heutigen Standes des deutschen Kolonialbesitzes, wobei namentlich einige Mitteilungen aus der Vorgehichte der deutschen Kolonialpolitik Interesse erregen.

Der dritte Abschnitt hat die innere Entwicklung der Kolonialpolitik Deutschlands und der fremden Nationen zum Gegenstande, und zwar wird diese nach der aktiven und nach der passiven Seite behandelt. Auf der aktiven Seite, d. h. auf Seiten der kolonisierenden Faktoren, unterscheidet der Verfasser die Kolonisation durch privilegierte Privatunternehmungen und die durch den Staat. Er zeigt, welche Rolle die Kolonialgesellschaften in der deutschen Kolonialgeschichte und derjenigen anderer Nationen gespielt haben, und erörtert die Bedenken gegen das System der mit Hoheitsrechten ausgestatteten Privatgesellschaften. Diese hätten denn auch dahin geführt, daß das Reich jetzt überall selbst in seinen überseeischen Besitzungen die staatliche Hoheitsübung, welche sich damit aus „Schutzgebieten“ zu wirklichen Kolonien entwickelt hätten. Eine ähnliche Entwicklung habe sich sowohl in den deutschen wie in den fremden Kolonien auf der passiven Seite, nämlich im Verhältnis der kolonisierenden Macht zu der Eingeborenen-Bevölkerung vollzogen. Auch den letzteren gegenüber habe sich in den deutschen Kolonialgebieten mit dem Fortfall der „Schutzverträge“ die Schutzgewalt zur vollen Staatsgewalt ausgestaltet. Der Verfasser behandelt sodann unter Aussichten auf die Verhältnisse in den fremden Kolonien die wichtigsten Probleme der Eingeborenenpolitik, insbesondere das Gerichtswesen — wobei die Frage der Kodifikation des Eingeborenenrechts berührt und die gegen eine solche sprechenden Bedenken hervorgehoben werden — die Regelung des Arbeitsverhältnisses und die Sklavenfrage. Das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung faßt er dahin zusammen, daß die scheinbar so entgegengesetzten Prinzipien der Humanität auf der einen Seite und der Betonung der Interessen des „Herrenvolkes“ auf der andern Seite im Grunde keine unüberbrückbaren Gegensätze bilden. Die Debung der Eingeborenen sei nicht nur Grundsiß der Humanität, sondern auch einer gesunden kolonialen Realpolitik. Nur mit einer als Produzenten wie als Konsumenten kräftigen Eingeborenen-Bevölkerung könne auf die Dauer eine erfolgreiche Kolonialpolitik betrieben werden.

Der vierte Abschnitt ist der Organisation der Verwaltung (Zivil- und Militärverwaltung) sowie der Rechtspflege in den Kolonien gewidmet. Nach einem Überblick über den gegenwärtigen Rechtszustand werden die Aufgaben erörtert, welche bei dem ferneren Ausbau des Kolonialrechts zu lösen sind. Als wichtigste Forderung bezeichnet der Verfasser die endgültige Loslösung des Kolonialrechts vom Konularrecht und die Schaffung eines selbständigen, in sich geschlossenen und den besonderen Bedürfnissen der

Schutzgebiete angepaßten deutschen Kolonialrechts. Weiter wird unter Hinweisungen auf das englische, französische und holländische Kolonialsystem die Frage der kolonialen Selbstverwaltung behandelt, zu welcher sich auch in den deutschen Kolonien bereits Ansätze finden. Im Anschluß daran wird das finanzielle Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonien erörtert. Hierbei wird der gegenwärtige Stand des deutschen kolonialen Staatshaushalts dargestellt und zum Vergleich werden einige wichtige Daten über die englischen, französischen, holländischen, spanischen und portugiesischen Kolonialfinanzen mitgeteilt.

Der fünfte und letzte Abschnitt beschäftigt sich mit den Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik. Als wichtigste wird die Förderung der kolonialen Produktion vorangestellt, auf deren große Bedeutung für das Mutterland hingewiesen wird. Dazu bedarf es der Heranziehung des Kapitals, insbesondere des Privatkapitals. Es werden nun die Möglichkeiten erörtert, welche sich für dessen Organisation darbieten (Form der Kolonialgesellschaft, der Aktiengesellschaft usw.). Weiter wird das koloniale Handels- und Verkehrsweisen, einschl. des Geld- und Bankwesens behandelt. Der Verfasser hebt dabei namentlich hervor, wie überaus dringend der Ausbau des Bahnnetzes für die deutsch-afrikanischen Schutzgebiete sei. Endlich folgt eine Darstellung der kolonialen Bodenpolitik, welche der Verfasser als das zentrale Problem aller Kolonialpolitik bezeichnet. Nach einer Betrachtung der Bodenpolitik der fremden Kolonialmächte erörtert der Verfasser die Landfrage, wie sie sich für die einzelnen deutschen Schutzgebiete, insbesondere unter Berücksichtigung der den großen Gesellschaften erteilten Landkonzessionen, gestaltet. Der Verfasser geht dabei des näheren auf die eigenartige Lösung ein, welche jene Frage in der Landordnung für Kiautschou gefunden hat. Die Grundsiße der letzteren sind freilich, was der Verfasser ausdrücklich anerkennt, auf Gebiete der Urproduktion, wie sie die anderen Schutzgebiete darstellen, nicht ohne weiteres übertragbar. Aber auch für die letzteren fordert er eine weitbildende Bodenpolitik. Einige zusammenfassende Leitsätze über die künftigen Aufgaben der kolonialen Landpolitik, in welchen u. a. betont wird, daß das System der Landkonzessionen mehr und mehr aufgegeben werden und der Staat selbst die Verfestelung seiner überseeischen Besitzungen in die Hand nehmen müsse, bilden den Abschluß des Buches.

Wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, soll sein Werk in erster Linie der Einführung in die Kolonialpolitik durch Darbietung einer knapp zusammenfassenden Bearbeitung der Gesamtheit

der kolonialen Probleme dienen und so eine — zweifellos vorhandene — Lücke in der Kolonialliteratur ausfüllen, welche sich bisher fast ausschließlich auf monographische und historische Darstellungen beschränkt hat. Man wird anerkennen müssen, daß der Verfasser seine Aufgabe gut gelöst hat. Die in knapper, klarer und gemeinverständlich Sprache gehaltenen, dabei von wissenschaftlichem Geiste getragenen Ausführungen des Verfassers werden jedem, der sich für Kolonialpolitik interessiert, das Hineinarbeiten in die Fragen der letzteren erleichtern. Aber auch der Fachmann wird aus dem Werke, das auf gründlichen Studien beruht, eine Fülle zuverlässigen Materials bringt und zu jedem Abschnitt ein ausführliches Verzeichnis, sowohl der deutschen als der fremden Literatur gibt, reiche Belehrung schöpfen können, ganz abgesehen von dem Interesse, welches die Stellungnahme des Verfassers zu den verschiedenen Problemen der Kolonialpolitik darbietet.

A. Seidel: Praktische Grammatik der Malayischen Sprache. Nebst einem Lesebuche sowie einem malayisch-deutschen und einem deutsch-malayischen Wörterbuche. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Wien und Leipzig. A. Hartlebens Verlag. Preis 2 Mk.

Das Malayische ist die allgemeine Handels- und Verkehrssprache des ganzen hinterindischen Archipels, dessen Bedeutung für die gesamte abendländische Handelswelt von Tag zu Tag zunimmt. Seine Kenntnis ist ferner der Schlüssel zu einer reichen und interessanten Literatur. Es ist daher nicht zu verwundern, daß in kurzer Zeit die nun vorliegende zweite Auflage der Malayischen Sprache notwendig wurde, umso mehr, als die Völker deutscher Zunge in den letzten Jahrzehnten einen namhaften Anteil an der kommerziellen Entwicklung des hinterindischen Archipels sich errungen haben. Die Neuauflage kommt den praktischen Bedürfnissen des Kaufmanns, des Plantagenbeamten, wie dem wissenschaftliche Belehrung Suchenden gleicherweise entgegen. Die an und für sich einfache und leichte Grammatik ist in ihrer zweiten verbesserten Auflage übersichtlich dargestellt, die Aneignung eines reichen Vortrages durch systematische Anordnung erleichtert, zahlreiche Analytische Übungen, Gespräche und Lesestücke — in lateinischer Umschrift mit gegenüberstehendem Text in arabischen Lettern — dienen zur Einübung des grammatischen Stoffes. Den Schluß bildet ein umfangreiches malayisch-deutsches und deutsch-malayisches Wörterbuch, das dem täglichen Bedürfnisse vollaus entspricht.

Dieterich Reimers Mitteilungen für Ansiedler, Forschungsreisende und Kolonialfreunde. 1908. Heft 1. 43 Seiten mit Abbildungen. Verlag von Dieterich Reimer (Ernst Vohsen), Berlin SW., Wilhelmstr. 29. Preis 30 Pf.

Die deutsche Kolonialliteratur im Jahre 1906. Zusammengestellt von Maximilian Brose, Hauptmann a. D., Bibliothekar der „Deutschen Kolonialgesellschaft“. Berlin 1908. Verlag von Wilhelm Cüsterott. Preis 2 Mk.

Das Wachstum der deutschkolonialen Bewegung vermag nichts so sehr zu bekräftigen als die Tatsache, daß sie imstunde war, zu ihrer wissenschaftlichen Vertiefung eine Zeitschrift zu schaffen, deren Name im In- und Auslande mit Achtung genannt wird. Mit dem eben erschienenen 1. Hefte hat die „Deutsche Erde“ ihren 7. Jahrgang eröffnet, und mit berechtigtem Stolz stellt ihr Herausgeber Prof. Langhans fest, daß „in über 75 000 Exemplaren bisher die grünen Hefte mit den Fachbüchern in alle Welt gesteuert sind, daß in über 200 000 Stück die Karten der „Deutschen Erde“ Kenntnis vom Deutschen, seiner Arbeit und seinen Kämpfen in allen Erdteilen verbreitet haben.“

Der Deutsche Verband vom Jugendbund für Entschiedenens Christentum hat eine biblische Serie von kolonialen Ansichtspostkarten herausgegeben.

Koloniale Dreßstimmen.

Eine französische Stimme über Togo.

Die Zeitschrift „Messidor“ bringt in ihrer Nummer vom 23. März unter der Überschrift „Die Kolonie Togo, Beispiel einer planmäßig entwickelten Kolonie“ folgende Mitteilung:

Der Stommandant Lenfant hat vor einigen Tagen vor einem Publikum, das sich aus Autoritäten der militärischen, gelehrten und kolonialen Welt zusammensetzte, in der Geographischen Gesellschaft Bericht über die Expedition erstattet, die er im Mongo, Tanga und oberen Logone-Gebiet geleitet hat. Bei dieser Gelegenheit hob der Redner die natürlichen Schätze unserer reichsten afrikanischen Kolonie, wie er sich ausdrückte, rühmend hervor. „Sie birgt“, so führte er aus, „in ihrem Schoß ein Viefaches von den Reichthümern Französisch-Afrikas“.

Mit Bezug hierauf, schreibt die genannte Zeitschrift, dürften einige Angaben über ein deutsches Schutzgebiet in Afrika interessieren, das reichste von allen, die unsere Nachbarn jenseits des Rheins in Afrika besitzen und zugleich das einzige, welches sich durch seine eigenen Erntehaemmeln zu erhalten vermag. Man wird daraus die koloniale Arbeitsleistung unserer Nachbarn entnehmen können sowie die Lehren, die wir daraus ziehen können.



Deutsch-Togo liegt an der Elfenbeinküste, zwischen der englischen Goldküsten-Kolonie und französisch-Dahomey. Die Deutschen haben dort außer der Bahnlinie, welche die beiden Haupt-Stützpunkte, die Hauptstadt Lome und Aneho, verbindet, Ende 1907 eine zweite Eisenbahn von Lome nach Palime ins Innere ausgebaut. In den beiden ersten Betriebsmonaten hat diese Linie eine Bruttoeinnahme von 32 000 Mk. erzielt. Eine Straße von So nach Kame bildet die Fortsetzung dieser Linie ins Gebirge hinein.

Dieser erste Versuch, ins Hinterland vorzudringen, ist so gut ausgefallen, daß man im Reichstag die nötigen Gelder zur Anlage einer zweiten Linie von Lome nach Atlatpame verlangen wird.

Die planmäßige Entwicklung des Schutzgebietes hat sehr beträchtliche Erfolge gezeigt.

Die Ausfuhr von Palmöl, Gummi und Mais (19 000 t) ist außerordentlich gestiegen.

Was die Baumwolle betrifft, so hat sich ihre Erzeugung von 519 Ballen im Zeitraum 1904/05 auf 857 Ballen im Zeitraum 1905/06 gehoben, was einer Zunahme von 60,5 v. S. entspricht.

Im übrigen sind die Deutschen auf den Gedanken gekommen, landwirtschaftliche Ausstellungen zu ver-

anstalten, welche die besten Früchte zu zeitigen versprechen. Die erste dieser Ausstellungen hat einen derartigen Erfolg gehabt und einen solchen Wettstreit unter den Eingeborenen hervorgerufen, daß die Verwaltung diesen Versuch schon 1910 erneuern will.

Ähnere Nachbarn haben auch Versuchsgärten organisiert und deren mehrere neue angelegt.

Endlich hat der land- und forstwirtschaftliche Sachverständige, dessen Stellung neu geschaffen wurde, dem Gouvernment als Ergebnis von Studienreisen durch Süd-Togo (wo er namentlich sich Goldlager endbedt hat) einen wohlbedachten Wirtschaftsplän für diese Gegend zur Prüfung vorgelegt.

In sechs Jahren (1900 bis 1906) hat Deutsch-Togo seinen Gesamtandel von 6206 888 Mk. auf 10 632 148 Mk. angewachsen sehen. Die Einfuhr ist um mehr als das Doppelte gestiegen (3 147 786 Mk. im Jahre 1900 gegen 6 432 812 Mk. im Jahre 1906), die Ausfuhr im nämlichen Zeitraum von 3 058 902 Mk. auf 4 199 536 Mk.

Heute steht, wie man sieht, Deutsch-Togo als eine blühende Kolonie da, und dieses Beispiel kann uns nur ermutigen zur planmäßigen und stetigen Entwicklung unserer überseeischen Besitzungen.

Verkehrs-Nachrichten.

Die in Deutsch-Ostafrika gelegenen Postagenturen in Umani, Muanja, Tabora und Ubidjji sind zum Nachnahmedienst bei Sendungen aus Deutschland zugelassen worden.

Postdampfschiffsverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat April 1908.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausjshiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefanbt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
1. Deutsch-Ostafrika.				
a) nach Buloba, Muanja und Schirati	Neapel (deutsche Schiffe)	4. Mai	Nombaja O 16 Tage	2. Mai 10 ³⁵ abds.
O Von Nombaja Weiter- beförderung mit der Uganba- bahn und von der Endstation zu Schiff nach den Bestim- mungsorten.	Marfeife	10. jedes Monats	Nombaja O 17 Tage	8. jed. Mts. 10 abds.
	Brindisi (engl. Schiffe)	Nombaja 17 Tage 10 ³⁵ abds.
	Nombaja 18 Tage 10 ³⁵ abds.
b) nach Tanga (einschl. Umani, Kruscha, Korogwe, Rombo, Mofchi, Mubela, Vangani, Mugiri und Milbeimetal)	Neapel (deutsche Schiffe)	4. Mai	Tanga 17 Tage	2. Mai 10 ³⁵ abds.
	Brindisi (engl. Schiffe)	Tanga 16 Tage 10 ³⁵ abds.
	Neapel (deutsche Schiffe)	4. Mai	Taresfalani 18 Tage	2. Mai 10 ³⁵ abds.
	Marfeife	10. jedes Monats	Zanzibar 18 Tage	8. jed. Mts. 10 abds.
c) nach Deutsch-Ostafrika (auschl. der unter a und b genannten Vettere)	Brindisi (engl. Schiffe)	Taresfalani durch Gouverne- mentsdampfer in 6 Stunden 10 ³⁵ abds.
	Brindisi (engl. Schiffe)	10. Mai	Zanzibar 20, 22 Tage nach Taresfalani weiter mit nächster Gelegenheit	8. Mai 10 ³⁵ abds.



Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Ein- schiffungshafen am:	Ausschiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefanbt werden am:
2. Deutsch-Neuguinea.	Neapel (deutsche Schiffe) 23. April Brindisi (engl. Schiffe) 3. Mai	Friedrich-Wilhelms- hafen 38 Tage Simpsonhafen 41 Tage Simpsonhafen 39 Tage Friedrich-Wilhelms- hafen 41 Tage	20. April 1. Mai 10 ²⁵ abds.
3. Deutsch-Südwestafrika.	Hamburg 29. April Antwerpen (deutsche Schiffe) 4. Mai Boulogne (deutsche Schiffe) 5. Mai Southampton 18. April 9. Mai †Southampton 25. April 2. Mai †Hamburg 2. Mai	Swatopmund 25 Tage Swatopmund 20 Tage Swatopmund 19 Tage Swatopmund 21 Tage Swatopmund 30, 23, 90, 29 Tage Swatopmund 25 Tage	28. April 5 ²⁰ nms. 8. Mai 8 ²⁰ oms. 4. Mai 1 ⁰ nms. 17. April 8. Mai 11 ²² oms. 24. April 1. Mai 11 ²² oms. 1. Mai 7 ¹³ abds.
a) nach Swatopmund sowie nach Adabala, Aris, Epufiro, Obobala, Grootfontein, Groß- Witter, Doris, Dohemarr, Salsfontein, Kalfbeck, Karribib, Rub, Rubas, Ruanbos, Clabanja, Olafie, Olau- hofje, Olambode, Omaruru, Enguat, Etani, Etihomero, Dillimbinge, Oltiworengo, Lilefontein, Lijonfontein, Durjo, Sebosh, Seris, Zuumo, Wlatos, Walbau, Winterberg, Witlicmetel, Windbut	Southampton 18. 25. April 2. 9. Mai Antwerpen (deutsche Schiffe) 4. Mai Boulogne (deutsche Schiffe) 5. Mai †Hamburg 2. Mai 29. April	Rüderiksbucht 27, 20, 20, 27, 20 Tage Rüderiksbucht 21 Tage Rüderiksbucht 20 Tage Rüderiksbucht 38 Tage Rüderiksbucht 26 Tage	17. 24. April 1. 8. Mai 11 ²² oms. 3. Mai 8 ²⁰ oms. 4. Mai 1 ⁰ nms. 1. Mai 7 ¹² nms. 28. April 5 ²⁰ nms.
b) nach Rüderiksbucht sowie nach Aus, Berieba, Berha- men, Brochwasser, Gibeon, Gooaba, Koluar, Kams, Keri- manshoop, Kuidis, Walta- bde	Southampton 25. April 9. Mai	Capitab 17 Tage von dort weiter auf dem Seebwege über Steinortopf	24. April 8. Mai 11 ²² oms.
c) nach Namansdrift, Barn- bob, Kalffontein (20), Ufamas (nur Briefe, Ver- fahren und Frachten), Zruif- faden, Gefächtspezierje und Warenproben wie Rüderik- sbucht zu leiten	4. Kamerun. Hamburg 10. 25. jed. Mts. Boulogne sur Mer (deutsche Schiffe) 11. jedes Monats †Liverpool 2. Mai Liverpool 18. April †Hamburg 25. jedes Monats Liverpool	Victoria 19, 24-25 Tage Duala 19, 24-25 Tage Ribi 20 u. 26-30 Tage Victoria 18 Tage Duala 18 Tage Ribi 19 Tage Victoria 25 Tage Duala 26 Tage Duala 23 Tage Nio del Key 32-35 Tage Nio del Key 23 Tage	9. jed. Mts. 8 ¹⁰ oms. 24. jed. Mts. 7 ¹² abds. 10. jed. Mts. 1 ⁰ nachm. 30. April 10 ⁴⁵ abds. 16. April 10 ⁴⁵ abds. 24. jed. Mts. 7 ¹² abds. 30. April 10 ⁴⁵ abds.
a) nach Afonlinge, Bamenda, Banjo, Bibundi, Bibundibof, Bonaberi, Bure, Gamba, Ekomg, Duala, Eholimou, Gera, Jaboff, Saunde, Jo- bann, Ribredishöhe, Sofo, Nribi, Salaberi, Somie, Sontsi, Wamankon, Witoria	Liverpool jeden Sonnabend	Forcados 17 Tage von dort weiter über Solobja-Nola	jeden Donnerstag 10 ⁴⁵ abds.
b) nach Nio del Key	Liverpool jeden Sonnabend	Calabar 19 Tage von dort weiter über Ebotum (am Großfluß) die Dillbinger in 6 bis 10 Tagen	jeden Donnerstag 10 ⁴⁵ abds.
c) nach dem Tschaber- Gebiet (Garia, Kuffert)	Liverpool jeden Sonnabend	Matobi 19-20 Tage von da weiter mit der Eisen- bahn bis Orayaville und dann mit Flußdampfern auf dem Ronge-Flusse und nach bis Molambu	29. April 20. Mai 1 ⁰ nachm. 23. jed. Mts. 10 ⁴⁵ abds.
d) nach Dillbinger	Antwerpen 30. April 21. Mai Bordeaux 25. jedes Monats		
e) nach Molambu			



Stadt	Die Abfahrt erfolgt vom Ein- schiffungshafen am :		Ausshiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefaßt werden am
5. den Karolinen, Palau- Inseln, Marlonen.	Neapel (deutsche Schiffe)	7. Mai	Palau 37 Tage Jap 39 Tage Saipan 44 Tage Nonape 51 Tage Nonape 54 Tage Saipan 64 Tage Jap 68 Tage Palau 71 Tage	5. Mai 19. Juni 10 ³⁰ abds.
	Neapel (engl. Schiffe)	21. Juni		
Auf Verlangen des Abfenders werden Briefsendungen nach den Marianen auch über Japan geleitet; von Yokohama weiter sechs bis siebenmal jährlich mit Segelschiffen.				
6. Kiauffou.	Neapel (deutsche Schiffe)	23. April 7. Mai	Zingtau 33—36 Tage	21. April 5. Mai 10 ³⁰ abds. jeden Freitag 10 ³⁰ abds.
	Brindisi (engl. Schiffe)	jeden Sonntag	Zingtau 34—36 Tage	
	Marseille (franz. Schiffe)	26. April	Zingtau 34—36 Tage	24. April 10 ⁰ abds.
	Liverpool (engl. Schiffe)	1. Mai 17. April	Zingtau 31 Tage Zingtau 36—38 Tage	30. April 8 ³⁰ vms. 15. April 10 ⁰ abds.
7. Marshall-Inseln.	Brindisi (engl. Schiffe)	17. Mai	Paluit etwa 52 Tage	5. 15. Mai 19. Juni 10 ³⁰ abds.
	Neapel (deutsche Schiffe)	7. Mai	Paluit 57 Tage	
	Neapel (engl. Schiffe)	21. Juni	Paluit 46 Tage	
8. Samoa.	Cuenestown	26. April 24. Mai	Apia 29—32 Tage	24. April 22. Mai 11 ³⁰
9. Ugo.	Hamburg	1. 16. 25. jed. Mts.	Rome 26, 25—27, 21 Tage	15. 24. u. letzten jedes Monats 7 ¹⁵ abds. 9. jed. Mts. 8 ³⁰ vms.
	Hamburg	10. jedes Monats	Rome 17 Tage	
	Rotterdam (deutsche Schiffe)	7. 20. jed. Monats	Rome 20, 21—23 Tage	6. 19. jedes Monats. 9 ³⁴ nms.
	Boulogne f. M. (deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Rome 16 Tage	10. jed. Mts. 1 ⁰ nms.
	† Marseille	12. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	10. jed. Mts. 10 abds.
	† Bordeaux	25. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	23. jed. Mts. 10 ⁴⁵ abds.
† Liverpool	jeden Sonnabend	Altra 15 Tage von dort weiter auf dem Landwege in 4—5 Tagen	Donnerstag 9 ³⁴ abds.	

† Den durch † bezeichneten Schiffverbindungen werden Briefsendungen nur dann zugeführt, wenn der Abfender die Beförderung auf diesem Wege durch einen Zeitvermerk verlangt hat.



Eintreffen der Post aus den deutschen Schutzgebieten.

Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am
Deutsch-Neuguinea	Neapel	26. April 6*. Mai	Marshall-Inseln	Neapel	12. April
	Neapel	17*. 30*. April 6*. Mai		Marseille	11. Juni oder
Deutsch-Ostafrika	Brindisi	1. Mai	Brindisi	14. Juni	
	Marseille	16. jed. Mts.			
Deutsch-Südwestafrika			Kiautschou	Neapel	22*. April 6*. Mai
	Antwerpen	18*. April 9*. Mai		Brindisi	17. April 1. Mai
	Hamburg	25*. April 16*. Mai		Marseille	16. 30. April
	Southampton	10. April 8. Mai		Liverpool	12. April über Bancouver.
nödl. Teil d. Schutzgeb.					über San Francisco oder Seattle
südl. Teil des Schutzgeb.	Southampton	19. April 3. Mai			15*. 20*. April
	Antwerpen	18*. April 9*. Mai			10. Mai
Kamerun	Hamburg	17*. jedes Monats	Samoa	Sibir. Eisen- bahn	jed. Montag u. Mittw.
	Southampton	30*. April		Neapel (üb. Ausland) 12. April	
	Blymouth	26. April		Blymouth (üb. Ausland) 24. Ap. Neapel (üb. Ausland) 12. Mai	
den Karolinen, Marianen, Palau-Inseln	Neapel	12. April	Togo	Hamburg	2*. 17*. 20*. jed. Mts.
	Marseille	11. Juni oder		Southampton	30*. April
	Brindisi	14. Juni			

* Fälligkeitstage für die mit deutschen Schiffen eintreffenden Posten.

Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

- Ö. N. S. „Arcona“ . . . Tjingtau 27/3. — 29/3. Nagajati 29/3. — 1/4. Kobe 4/4. — 6/4. Yokohama.
- Ö. N. S. „Bremen“ . . . Kingston (Jamaica) 16/3. — 16/3. Port au Prince 27/3. — 28/3. Kingston (Jamaica) 30/3. — 31/3. Port au Prince.
- Ö. N. S. „Buffard“ . . . Dareschalam 17/3. — 19/3. Tanga 27/3. — 27/3. Zanzibar. — 1/4. Dareschalam.
- Ö. N. S. „Charlotte“ . . . Antwerpen 10/3. — 12/3. Audorfer See (Rendsburg). — 16/3. Kiel.
- Ö. N. S. „Condor“ . . . Brisbane 7/3. — 10/3. Sydney.
- Ö. N. S. „Fürst Bismarck“ . . . Hongkong 24/3. — 26/3. Matju-Keede 28/3. — 1/4. Kobe 4/4. — 6/4. Yokohama.
- Ö. N. S. „Itis“ Shanghai 28/3. — 31/3. Tjingtau.
- Ö. N. S. „Jaguar“ Amoy 17/3. — 18/3. Futschau 28/3. — 30/3. Hongkong 8/4. — Canton.
- Ö. N. S. „Leipzig“ Amoy 25/3. — 26/3. Matju-Keede 28/3. — 1/4. Kobe 4/4. — 6/4. Yokohama.
- Ö. N. S. „Luchs“ Tjingtau 25/3. — 27/3. Shanghai.
- Ö. N. S. „Mollat“ Dartmouth 7/3. — 10/3. Bliffingen 18/3. — 20/3. Audorfer See. — 23/3. Kiel (7/4. außer Dienst gestellt).
- Ö. N. S. „Niobe“ Hongkong 13/3. — 14/3. Amoy 25/3. — 26/3. Matju-Keede 28/3. — 1/4. Kobe 4/4. — 6/4. Yokohama.
- Ö. N. S. „Panther“ Swatopmund 23/3. — 27/3. Kapstadt.
- Ö. N. S. „Planet“ Vermessungsgebiet bei Natupi. — 4/4. Brisbane 9/4. — Sydney.
- Ö. N. S. „Seeadler“ Kapitadt 16/3. — 19/3. Swatopmund 23/3. — 27/3. Kapstadt 31/3. — 4/4. Durban 8/4. — Mozambique.
- Ö. N. S. „Sperber“ Duala 18/3. — 25/3. Loanda 29/3. — 30/3. Lobito 3/4. — 3/4. Benguela 5/4. — Mossamedes.
- Ö. N. S. „Tiger“ Hanking 9/3. — — 10/3. Nganking (Yangtse) 11/3. — 12/3. Kiunkang 14/3. — 26/3. Pantau 6/4. — 7/4. Kiunkang (Yangtse) 12/4. — Nganking.



Abföhrungstransporte:

Fahrplanmäßiger Reichspostdampfer „Koon“ des Norddeutschen Lloyd mit dem Abföhrungstransport für die Befahrung S. M. S. „Condor“.

Transportführer: Kapitänleutnant Jirzow.

Port Said 6/3. — 12/3. Wien 12/3. — 19/3. Colombo 19/3. — Fremantle 30/3. — 3/4. Adelaide 4/4. — 6/4. Melbourne 8/4. — Sydney.

Schiffsbewegungen der Woermann-Linie zwischen Hamburg und West- und Südwestafrika.

Postdampfer	R e i s e		Letzte Nachrichten bis 10. April 1908.
	von	nach	
„Adolph Woermann“	Hamburg	Delagoa Bay	am 10. April Blijflingen passiert.
„Alexandra Woermann“	Hamburg	Gabun	am 3. April in Conakry.
„Aline Woermann“	Swaalopmund	Hamburg	am 8. April ab Teneriffe.
„Anna Woermann“	Hamburg	Calabar	am 6. April Queziant passiert.
„Arnold Amfand“	Hamburg	Kilwa	am 8. April ab Suex.
„Carl Woermann“	Accra	Hamburg	am 26. März in Sierra Leone.
„Eduard Böhlen“	Rapstadt	Swaalopmund	am 2. April in Hamburg.
„Eduard Woermann“	Lüderigbücht	Hamburg	am 3. April in Hamburg.
„Eleanore Woermann“	Hamburg	Duala	am 2. April in Duala.
„Erna Woermann“	Lüderigbücht	Hamburg	am 5. April Queziant passiert.
„Frieda Woermann“	Kotonou	Hamburg	am 1. April ab Lome.
„Gertrud Woermann“	Delagoa Bay	Hamburg	am 7. April ab Zanger.
„Gans Woermann“	Gabun	Hamburg	am 3. April in Conakry.
„Henriette Woermann“	Hamburg	Calabar	am 30. März ab Lagos.
„Irma Woermann“	Calabar	Hamburg	am 30. März in Hamburg.
„Jeannette Woermann“	Hamburg	Burutu	am 8. April ab Lagos.
„Kurt Woermann“	Hamburg	Affinie	am 6. April in Datar.
„Lili Woermann“	Burutu	Hamburg	am 2. April in Hamburg.
„Linda Woermann“	Nio Runez	Hamburg	am 1. April ab Las Palmas.
„Lothar Böhlen“	Hamburg	Accra	am 24. März in Sierra Leone.
„Lucie Woermann“	Hamburg	Duala	am 10. April Surhauen passiert.
„Marie Woermann“	Hamburg	Affinie	am 5. April in Affinie.
„Martha Woermann“	Affinie	Hamburg	am 10. April Queziant passiert.
„Max Brod“	Lüderigbücht	Hamburg	am 20. März in Hamburg.
„Otto Woermann“	Nio Runez	Hamburg	am 9. April in Conakry.
„Paul Woermann“	Accra	Hamburg	am 9. April Dover passiert.
„Thella Böhlen“	Kotonou	Hamburg	am 7. April in Lome.
„Thalif“	Lüderigbücht	Hamburg	am 9. April in Gabun.
Hamburg-Amerika-Linie, Afrika-Dienst.			
„Duala“	Nio Runez	Hamburg	am 3. März in Hamburg.
„Edea“	Hamburg	Burutu	am 30. März ab Las Palmas.
„Kamerun“	Hamburg	Gabun	am 26. März in Victoria.
„Lome“	Kotonou	Hamburg	am 22. März in Hamburg.
„Otavi“	Hamburg	Lüderigbücht	am 22. März ab Las Palmas.
„Swaalopmund“	Hamburg	Rosfamedes	am 6. April in Sao Thomé.
„Togo“	Swaalopmund	Hamburg	am 30. März ab Gabun.
„Windhof“	Hamburg	Durban	am 5. April in Durban.
Hamburg-Bremer Afrika-Linie.			
„Friederun“	Affinie	Hamburg	am 4. April ab Datar.
„Immo“	Kotonou	Hamburg	am 3. April ab Las Palmas.
„Ingbert“	Rosfamedes	Hamburg	am 31. März in Watadi.
„Ingo“	Hamburg	Calabar	am 1. April ab Lagos.
„Ingraban“	Lüderigbücht	Hamburg	am 20. März ab Swaalopmund.
„Irmfried“	Hamburg	Rosfamedes	am 9. April Blijflingen passiert.
„Ivo“	Hamburg	Nio Runez	am 5. April ab Bebeira.
„Walburg“	Hamburg	Rosfamedes	am 31. März in Loanda.



Kurze deutscher Kolonialwerte.

Mitgeteilt durch von der Reichs-¹ches Kolonialkontor G. m. b. H., Berlin W. 64.
 Telefon: Amt 1: 9229 und 9224. Telegramm-Adresse: „Reichskont.“. 13. April 1908.

Gründungs- jahr	Kapital Mark	Ge- schäfts- jahr	vor- legte Divi- dende	legte Divi- dende		Nachfrage		Angebot	
						%		%	
1906	1 250 000	1. 10.	—	—	Afrikanische Kompagnie A.-G.	100		103	
1906	2 000 000	1. 1.	—	4	Borneo-Kautschuk-Kompagnie A.-G.	—		95	
1905	1 200 000	1. 4.	0	0	Centralafrikanische Bergwerks-Gesellschaft	—		95	
1905	600 000	1. 1.	5	5	Centralafrikanische Seengeellschaft	100		105	
1890	1 500 000	1. 1.	30	22	China-Export-, Import- u. Bank-Kompagnie	260		—	
1891	2 000 000	1. 10.	5	7	Chocola-Plantagen-Gesellschaft	—		88	98
1905	220 000	1. 1.	—	13	Deubundische Pflanzung	125		—	
1900	418 000	1. 1.	7	7	Deutsche Kaven-Gesellschaft	—		—	103
1878	2 750 000	1. 1.	12	20	Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südee-Indien	175		180	
1885	2 000 000	1. 4.	20	20	Deutsche Colonial-Gesellsch. für Südwest-Afrika	185		195	
1907	2 500 000	1. 1.	—	—	Deutsche Kautschuk-Aktiengesellschaft	—		80	
1902	1 000 000	1. 1.	0	0	Deutsche Samoa-Gesellschaft	—		75	
1902	1 000 000	1. 5.	1	2	Deutsche Seegesellschaft	—		85	
1885	3 721 000	1. 1.	3 1/2	5	Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Stamm-Akt.	100		102	
	3 000 000		5	5	do Vorzugs-Anteile	101		103	
1886	400 000	1. 1.	0	0	Deutsch-Ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft	—		12 3/8fr.	
			—	—	do do Vorz.-Aktien	—		85	
1903	11 495 000	1. 1.	3 1/2	3 1/2	Deutsch-Ostafrikanische 3 1/2 % Schuldverschrei- bungen (vom Reich sicher gestellt)	92		98	
1897	2 250 000	1. 1.	4	5	Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft	—		100	
1899	4 000 000	1. 1.	0	0	Gesellschaft Nordwestamerica Lit. A.	—		M 20.—	
	360 000		0	0	do do Lit. B.	—		M 10.—	
1898	1 000 000	1. 1.	5	10	Gesellschaft Südamerica Lit. A.	—		105	
	1 000 000		0	10	do do Lit. B.	—		90	
1889	2 000 000	1. 10.	0	0	Guatemala Plantagen-Gesellschaft	—		25	
1897	1 153 000	1. 1.	0	0	Hawaiische Kolonisations-Gesellschaft	—		40	
1889	3 000 000	1. 10.	0	0	Hawaiische Plantagen-Gesellschaft	—		30	
1887	1 200 000	1. 1.	15	20	Jaluit-Gesellschaft, geteilt Aktien	125		135	
			—	—	do Genehmigungs- M 1200,—	—		—	
1898	604 000	1. 7.	0	0	Kaffee-Plantage Satarre Stamm-Aktien	—		15	
	447 000		—	—	do do Vorzugs-Aktien	—		40	
1904	1 000 000	1. 1.	—	0	Kamerun-Bergwerks-Aktiengesellschaft	—		35	
1906	3 000 000	1. 1.	—	4	Kamerun-Kautschuk-Kompagnie	—		85	
1903	1 000 000	1. 1.	—	0	Kautschuk-Pflanzung Neenja A.-G.	—		50	
1890	1 100 000	1. 7.	0	0	Motiv-Pflanzungs-Gesellschaft	70		75	
1885	6 000 000	1. 4.	0	0	Neu Guinea Kompagnie Vorzugs-Anteile	—		96	
			0	0	do Stamm-Anteile	—		38	
1906	1 200 000	1. 1.	—	—	Ostafrika-Kompagnie	—		90	
1904	21 000 000	1. 1.	3	3	Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft Anteile (vom Deutschen Reich mit 3% Zins und 120% Rückzahlung garantiert)	102		103	
1900	20 000 000	1. 4.	0	0	Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft	108		110	
1902	£ 125 000	1. 1.	30	40	Pacific Phosphate Co.	7 £ 10 sh		8 £	
1897	2 000 000	1. 10.	5	6	Plantagen-Gesellschaft Concepcion	—		8 3/8	
1885	1 500 000	1. 1.	0	0	Rheinische Handel-Plantagen-Gesellschaft	—		35	
1903	800 000	1. 1.	0	0	Safata-Samoa-Gesellschaft	—		90	
1905	2 000 000	1. 1.	4	4	Samoa-Kautschuk-Kompagnie	—		85	
1897	500 000	1. 1.	0	0	Sigi Pflanzungs-Gesellschaft	70		80	
1900	£ 500 000	1. 7.	0	0	South African Territories	2 sh		2 sh 6 d	
1892	£ 2 000 000	1. 7.	0	0	South West Africa Co.	14 sh 6 d		15 sh 6 d	
1893	869 100	1. 4.	0	0	Uhambara Kaffeebaugesellschaft Stamm-Anteile	25 3/8fr.		30 3/8fr.	
	142 200		0	0	do Vorzugs-Anteile	—		50 3/8fr.	
1897	1 500 000	1. 1.	0	0	Westafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft Wibundi Stamm-Anteile	80		85	
	600 000		0	6	do do Vorzugs-Anteile	105		115	
1897	4 500 000	1. 1.	0	0	Westafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft Victoria zusammengesetzte Stamm-Aktien	—		50	
			—	—	do Vorz.-Aktien	—		120	
1895	1 800 000	1. 1.	0	0	Weitdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft Düsseldorf	—		70	

Zu jeder Art von Auskunft ist obentstehendes Bankhaus stets gern bereit.



Anzeigen.

☉☉☉ Inserate sind an die Geschäftsstelle des „Taschen Kolonialblattes“, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, einzusenden. ☉☉☉

Bekanntmachung.

Während des Jahres 1908 werden die im § 10 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Veröffentlichungen im Deutschen Reichsanzeiger und Deutschen Kolonialblatt

erfolgen. (127)

Kribi, den 25. Februar 1908.

Kaiserliches Bezirksgericht.

Bekanntmachung.

Über den Nachlaß des Vollzeimeisters **Karl König** ist am 24. Februar 1908 der Konkurs eröffnet. Vermögen: Kaufmann Kemig in Kribi. Anmeldefrist bis 31. August 1908. Erster Gläubigertag: Termin und allgemeiner Prüfungstermin den 15. September 1908, vormittags 10 Uhr. (128)

Kribi (Kamerun), 24. Februar 1908.

Kaiserliches Bezirksgericht.

Öffentliche Bekanntmachung.

In Band II des heiligen Handelsregisters Abteilung B unter Nr. 13, betreffend die **Ambas Bay Trading Company Limited**, ist eingetragen worden:

Spalte 2: **Ambas Bay Trading Company Limited**, Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Liverpool, England. Zweigniederlassung in Victoria, Kamerun.

Spalte 3: Die Ausführung von Handelsgeschäften irgendwelcher Art — vergleiche Ziffer 3 der Gesellschaftsstatuten.

Spalte 4: £ 10 000, verteilt auf 2000 Aktien von je £ 5.

Spalte 5: **John Turner**, Kassastift, Bortland, **John Burnet**, Managier, Direktor, **Wolfgang Friedrich Emil Dr. Vier**, vool, Direktor, **Walter Denis Woodin**, Gehilte, Direktor und Geschäftsführer, **John Kirkham Turner**, Kassastift, Schriftführer.

Spalte 7: **Trading Company Limited** (Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung).

Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. November 1888 festgestellt. Die Gesellschaft ist am 24. November 1888 gesetzlich in die Gesellschaftsstatuten 1862—1886 der Companies Registration Office in London eingetragen worden.

Spalte 9: **H. H. R. B. 13.**

104.

18. Februar 1908.

Victoria, den 18. Februar 1908.

Kaiserliches Bezirksgericht.

GOERZ TRIEDER- BINOCLES



Priemen-Fernrohre für Theater, Jagd, Reise, Sport, Militär u. Marine.

Produktion: Über 130 000 Stück!

In der deutschen und in ausländischen Armeen als **offizielle Dienstgläser** eingeführt. Spezialmodelle für Theater, Jagd und Marine. Kataloge und Bezugsbedingungen für photographische Artikel und Ferngläser auf Anfrage.

OPTISCHE ANSTALT C. P. GOERZ AKTIEN- BERLIN-FRIEDENAU 94

LONDON PARIS NEW YORK CHICAGO.

F. C. Heinemann, Erfurt 123.

Kaffeehaus St. Maj. d. Deutsch. Kaisers u. Königs v. Preussen.

Samenzucht. Kunst- u. Handelsgärtnererei.

Generalkatalog kostenlos in deutscher Ausgabe: 200 Seiten, 500 Abbildungen, Kalender, Kultur-Anleitung usw. ferner: englische und französische Ausgabe.

**Seemäßig verpackte auserlesene
Erfurter Gemüsesamen- und
Blumensamen-Sortimente**

mit neuem luftdichten Verschluss der Kästen, der ein bequemes Herausnehmen je nach Bedarf jederzeit gestattet. (415)

Lieferant vieler überseeischer Behörden, Missions-Anstalten und Privatkunden.



Baracken u. Holzhäuser jeder Art

baut
Deutsche Hausbau-Gesellschaft, Berlin W. 57 und
Golm a. H. bei Wildpark.
Größte Spezialfabrik des Kontinents. — Kataloge und Angebote gratis.